

# DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG



ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-,  
ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

F E B R U A R 2 0 0 3 · 1 1 8 . J A H R G A N G · N R . 2 / 2 0 0 3

## Die Kassenpfändung im zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Vollstreckungsverfahren

Von Oberamtsrat a. D. Hans Röder, Hanau

### 1. Allgemein

Gerichtsvollzieher(innen)/Vollstreckungsbedienstete (Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamten[innen]) sind grundsätzlich verpflichtet, die ihnen erteilten Vollstreckungsaufträge zeitnah (umgehend) in Anlehnung an Recht und Gesetz auszuführen. In diesem Zusammenhang kommt der Entscheidung des/der GV/VB i. V. mit der Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle) zur Durchführung von Kassenpfändungen beim Schuldner oder Dritten eine besondere Bedeutung zu, zumal eine derartige Vollstreckungsmaßnahme nicht täglich vorkommt.

Für die Durchführung von Kassenpfändungen bei Gewerbetreibenden (Kaufmann; vgl. §§ 1–7 HGB), auch bei Erwerbstätigen (Besitzdienern) in Vereinen, Verbänden und sonstigen Veranstaltungen bestehen nach den Bestimmungen der ZPO, AO und VwVG keinerlei Vollstreckungseinschränkungen (Schutzbestimmungen).

Hieraus zu schließen, dass eine Kassenpfändung als Normalfall einzuordnen sei, der irrt. Tatsächlich handelt es sich bei einer Kassenpfändung um ein recht schwieriges Problem, mit dem sich GV/VB auseinander zu setzen haben. Auf nachfolgende Vollstreckungsentscheidungen darf daher besonders hingewiesen werden.

GV/VB sind insbesondere gehalten, jede unnötige Schädigung oder Ehrenkränkung des Schuldners oder seines Besitzdieners und die Erregung überflüssigen Aufsehens bei der Kassenpfändung zu vermeiden. Außerdem sollten unnötige Kosten und Aufwendungen bei dieser Maßnahme vermieden werden (siehe § 104 GVGA; Abschnitt 8 VollzA). Auch bei

einer Kassenpfändung sollte die Kahlpfändung aus sozialpolitischen Gründen unterbleiben (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 16. 4. 1959 – 6 W 616/58, DGVZ 1960 Seite 125). Danach ist es unbestritten, dass dem Vollstreckungsschuldner auch bei der Kassenpfändung ein Mindesteinkommen zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes verbleiben muss.

GV/VB i. V. mit der Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle) haben die Grenzen der Zumutbarkeit einzelner Maßnahmen zu beachten, z. B. bei wiederholten Kassenpfändungen beim Schuldner (vgl. LG Bonn, DGVZ 1974 Seite 56 und AG Offenbach, DGVZ 1991 Seite 29). Siehe auch Winterstein „Das Pfändungsverfahren des Gerichtsvollziehers“, § 6 Rdnr. 42.

Auf das Verbot der nutzlosen Pfändung gemäß § 803 Abs. 2 ZPO; § 281 Abs. 3 AO; VwVG – LVwVG – (LVwG SH; VwVfG M.-V.) der Länder wird hingewiesen.

Der Grundsatz der Generalklausel des Schuldnerschutzes gemäß § 765 a ZPO ist besonders zu beachten (vgl. Kreiling, Hess. VwVG, Erl. 1 zu § 29). Vergleichbare Vorschriften enthalten alle landes- und bundesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsgesetze.

### 2. Durchführung von Kassenpfändungen beim Schuldner oder Dritten (Besitzdienern):

Die Kassenpfändung als Sachpfändung hat gemäß §§ 808, 809, 815 ZPO; §§ 286, 296 AO; VwVG – LVwVG – (LVwG SH; VwVfG M.-V.) der Länder zu erfolgen. Grundsätzlich

entscheiden der/die GV/VB auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle) über die Durchführung von Kassenpfändungen. Weisungen des Gläubigers/der Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle) hat der/die GV/VB zu berücksichtigen, wenn sie mit den Bestimmungen der ZPO, AO, LVwVG und den Geschäfts-, Vollziehungsanweisungen nicht in Widerspruch stehen (vgl. § 58 Nr. 2 GVGA; Abschnitt 7 und 8 VollzA).

Kassenpfändungen in Form der Beschlagnahme von Bargeld (DM/EUR/Fremdwährungen als Verkaufserlöse), Bar- und Verrechnungsschecks, Wechsel und sonstige Wertmarken (z. B. Briefmarken u. a.) sollten bevorzugt dann erfolgen, wenn sie Erfolg versprechend sind. Dies dürfte im gesamten gewerblichen Bereich (Handel, Handwerk, Gastronomie, Bar-, Nacht- und sonstigen Betrieben mit Bareinnahmen) und auch im Vereins-, Verbands- und Veranstaltungsbereich gegeben sein.

Letztlich entscheidet der/die GV/VB i. V. mit der Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle) in Eigenverantwortung (nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall) über die Durchführung einer Kassenpfändung. Bei Durchführung derartiger Maßnahmen hat der/die GV/VB, unter Zuziehung von Zeugen, vorhandene Bargeldbestände, Schecks, Wechsel, Wertmarken, auch evtl. vorhandene Legitimationspapiere (z. B. Schul- und Leihschein) **zu pfänden, in Besitz zu nehmen, vorhandenes Bargeld in DM\*/EURO zu quittieren, das gesamte Verfahren zu protokollieren und den Gesamtbestand sofort aus dem Gewahrsam des Schuldners oder Dritten zu entfernen**. Die Frage evtl. weiter erforderlichen **Wechselgeldes** haben GV/VB unmittelbar vor Ort zu entscheiden. Notwendiges Wechselgeld ist dem Vollstreckungsschuldner bzw. seinem Besitzdiener **gegen Quittung** auszuhändigen.

In jedem Falle sollte der/die GV/VB bei Durchführung einer Kassenpfändung neben der Zuziehung von Zeugen, in besonders schwierigen Fällen Polizeikräfte anfordern. Außerdem kann es erforderlich werden, die zuständige Ordnungsbehörde in Anspruch zu nehmen.

### 3. Erfordernis einer richterlichen Anordnung zur Durchsuchung einer Wohnung und von Geschäftsräumen, sowie der Vollstreckung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen

GV/VB i. V. mit der Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle) haben die Bestimmungen des Artikels 13 Abs. 1 und 2 Grundgesetz bei der Durchführung von Kassenpfändungen (Durchsuchungen von Behältnissen) besonders zu beachten.

a) Soll die Kassenpfändung in der Wohnung oder in den Geschäftsräumen (Ladenlokal oder sonstigen Betriebsräumen) des Vollstreckungsschuldners **gegen dessen Willen** vorgenommen werden, ist eine richterliche Durchsuchungsanordnung gemäß Art. 13 Abs. 1 GG zwingend erforderlich (§ 758 a ZPO; § 287 AO; VwVG – LVwVG – [LVwG SH; VwVfG M.-V.] der Länder). Der erforderliche Antrag bei der

zuständigen Gerichtsbehörde kann mit dem Antrag auf Vollstreckung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen verbunden bzw. auch einzeln gestellt werden.

b) Keine richterliche Durchsuchungsanordnung ist bei einer Kassenpfändung erforderlich, wenn

- der Schuldner (gleichermaßen auch für seinen Besitzdiener) mit der Kassenpfändung einverstanden ist,
- Gefahr im Verzuge besteht,
- die Kassenpfändung nicht in der Wohnung oder den Geschäftsräumen des Schuldners vorgenommen wird (z. B. Musik-, Theater- oder sonstigen Festveranstaltungen u. a. auf fremdem Grund und Boden).

GV/VB i. V. mit der Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle) haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen bei jeder einzelnen Kassenpfändung zu prüfen und zu protokollieren (vgl. *Thomas/Putzo* § 758 a ZPO Rdnr. 10).

### 4. Verwertung im Rahmen einer Kassenpfändung

Das im Rahmen einer Kassenpfändung weggenommene inländische Geld (DM/EUR) **gilt als Zahlung des Schuldners**, soweit nicht Rechte Dritter eine **Hinterlegung des Geldes** erforderlich machen (§§ 720, 815 Abs. 2 ZPO; § 136 Nr. 4 GVGA). § 296 AO ist im Hinterlegungsverfahren nicht anwendbar.

Ausländisches Geld (Devisen – Banknoten und Münzen ausländischer Staaten) ist nach erfolgter Pfändung vom/von der GV/VB i. V. mit der Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle) unter Beachtung der devisenrechtlichen Bestimmungen an dem maßgebenden Handelsplatz (Kreditinstitute) in inländisches Geld (EUR) zum Tagessatz baldmöglichst umzuwechseln (§ 821 ZPO; § 302 AO; VwVG – LVwVG – [LVwG SH; VwVfG M.-V.] der Länder).

Vorgefundene und **vorläufig in Besitz genommene Legitimationspapiere** sind gemäß § 156 GVGA (Hilfspfändung) im zivil- und öffentlich-rechtlichen Vollstreckungsverfahren abzuwickeln, d. h., die vorläufige Inbesitznahme von Legitimationspapiere durch den/die GV/VB und Ablieferung derselben an den Gläubiger/die Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle) verpflichtet die zuletzt Genannten, **spätestens binnen eines Monats den erforderlichen Überweisungsbeschluss zu erwirken** und zustellen zu lassen. Die in Besitz genommenen Papiere müssen im Beschluss genau (detailliert) bezeichnet sein.

Bei Fristversäumnis muss der/die GV/VB das im Wege der Hilfspfändung an sich genommene Legitimationspapier an den Schuldner zurückgeben.

Die Verwertung im Rahmen einer Kassenpfändung erfolgt grundsätzlich durch den/die GV gemäß §§ 814 ff. ZPO/durch Anordnung der Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle) gemäß §§ 296 ff. AO; VwVG – LVwVG – (LVwG SH; VwVfG M.-V.) der Länder **in der Regel durch öffentliche Versteigerung oder durch freihändigen Verkauf**. Die Bestimmungen des § 825 Abs. 1 und 2 ZPO; des § 305 AO; VwVG – LVwVG – (LVwG SH; VwVfG M.-V.) der Länder über **andere Verwertungsarten** sind ebenfalls zu beachten.

\*) DM-Beträge können nach wie vor bei den Landeszentralbanken umgetauscht werden.

# Jubiläum der Internationalen Union der Gerichtsvollzieher 1952–2002

Von Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, Limburg/Lahn

Vom 10.–14. Dezember 2002 fand in Paris eine Sitzung des Ständigen Rates<sup>1)</sup> der *Union Internationale des Huissiers de Justice et Officiers Judiciaires (UIHJ)* statt, bei der zugleich das 50-jährige Bestehen der UIHJ gefeiert wurde. Zu diesem Doppelereignis waren auf Einladung des Exekutivausschusses der UIHJ<sup>2)</sup> insgesamt 220 Personen aus den nationalen Mitgliedsverbänden nach Paris gekommen. Anders als beim 25-jährigen Jubiläum, das am 25. November 1977 ebenfalls in Paris gefeiert wurde<sup>3)</sup>, verzichtete die UIHJ bei der jüngsten Veranstaltung auf einen Festakt mit Ansprachen offizieller Vertreter aus Politik und Regierungen. Das hatte seinen Grund sicher nicht nur in der Verbindung des Jubiläums mit der turnusmäßigen Sitzung des Ständigen Rates und der stark erweiterten Mitgliedschaft der UIHJ, sondern auch in der Veränderung der Verhältnisse.

Zur Zeit der Gründung der UIHJ am 28. Juni 1952 war diese ein Zusammenschluss von 7 einschlägigen nationalen Berufsverbänden innerhalb Europas. Ein politisch vereintes Europa zeichnete sich nur in vagen Umrissen ab. Auf der politischen Ebene bestand bis dahin nur der 1949 in London gegründete Europarat und die 1951 gegründete Montanunion. Im Jahr 1977 gab es zwar die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (1957), den Europäischen Gerichtshof (1957), den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1959), die Zollunion (1968) und den Beitritt der Länder Dänemark, Irland und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, aber im Jahr 1977 herrschte die Meinung vor, es gehe mit der Vereinigung Europas nur zögerlich voran. Der europäische Gedanke bedurfte deshalb in allen Bereichen der Förderung, was auch in den Veranstaltungen der UIHJ zum Ausdruck kam.

Inzwischen ist Europa mächtig vorangekommen und durch die Direktwahl des Europäischen Parlaments (1979), den Beitritt von Griechenland (1981), sowie Portugal und Spanien (1986), die Gründung der Europäischen Union durch den Vertrag von Maastricht (1992), den Beitritt von Finnland, Österreich und Schweden (1995) und die Einführung des Euro als einheitliche Währung in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten zur Selbstverständlichkeit geworden.

Auch die UIHJ hat sich seitdem verändert und einen Mitgliederstand erreicht, der die Einladung offizieller Regierungsvertreter aus allen beteiligten Ländern – vor allem aus finanziellen Gründen – nicht mehr erlaubt. Sie besteht nicht mehr ausschließlich aus Mitgliedsverbänden westeuropäischer Staaten, sie hat sich vielmehr in den letzten 25 Jahren weit über ihren Gründungsbereich hin erweitert und inzwischen zahlreiche Mitgliedsverbände aus Osteuropa, Afrika sowie Süd- und Nordamerika aufgenommen. Auch nach Asien gibt es bereits erste Kontakte. Vertreter der UIHJ wurden anlässlich eines Besuchs in Japan durch den kaiserlichen Justizminister empfangen. Japan wird eine Delegation zur weiteren Information zum kommenden Kongress der UIHJ entsenden. Auch weiteren Ländern Südamerikas soll das europäische Recht näher gebracht werden.

Bei Eröffnung der Veranstaltung gab Präsident *Jacques Isnard*, einen Rückblick auf die Entstehungsgeschichte der UIHJ. Er erinnerte an den ursprünglichen Zusammenschluss von Mitgliedsverbänden aus 7 Ländern unter der Führung des ersten Präsidenten der UIHJ, *Jean Soulard (1952–1967)*, an die ständige Erweiterung, u. a. durch den Beitritt des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes<sup>4)</sup> im Jahr 1957, an den ersten außereuropäischen Kongress 1985 in Kanada und an die Ziele der UIHJ, länderübergreifend eine einheitliche Ausbildung und ein einheitliches Tätigkeitsgebiet zu erreichen. Beim Status der Gerichtsvollzieher steht dessen Ausgestaltung zu einem Freien Beruf im Vordergrund. Hier hat die UIHJ beachtliche Erfolge aufzuweisen, zum Teil begünstigt durch die in einer Reihe von Ländern eingetretene Notwendigkeit, ihr Staatswesen neu zu organisieren.

Zurzeit gehören der UIHJ die Gerichtsvollzieherverbände<sup>5)</sup> der nachfolgend benannten Länder an:

Ägypten	* Litauen
* Algerien	* Luxemburg
Argentinien	* Madagaskar
* Belgien	* Malawie
* Benin	* Mali
Brasilien	* Marokko
Bulgarien	Mauritius
Burkina Faso	* Namibia
Cuba	* NAPPs <sup>6)</sup> (USA)
Dänemark	* Niederlande
Deutschland	* Niger
* Elfenbeinküste	Österreich
* Estland	* Polen
Finnland	* Portugal
* Frankreich	* Rumänien
* Gabun	* Schottland
* Griechenland	Schweden
* Großbritannien	* Schweiz
* Guinea	* Senegal
* Haiti	* Slowakei
Island	* Slowenien
Italien	* Südafrika
* Kamerun	* Togo
* Kanada (Quebec)	* Tschad
* Kenia	* Tunesien
Kongo	Uganda
* Lettland	* Ungarn

*In den mit \* gekennzeichneten Ländern sind die Gerichtsvollzieher freiberuflich bzw. als Gebührenbeamte tätig, teilweise jedoch nur in einzelnen Staaten (USA), Provinzen (Kanada) oder Kantonen (Schweiz).*

<sup>1)</sup> Der ständige Rat ist nach dem Kongress das oberste Organ der Union. Ihm gehören Vertreter aus allen Mitgliedsverbänden bzw. Kammern der beteiligten Nationen an (s. auch den Bericht in DGVZ 2000, S. 135 ff.).

<sup>2)</sup> S. Bericht in DGVZ 2000, S. 138.

<sup>3)</sup> S. Bericht in DGVZ 1978, S. 83 ff.

<sup>4)</sup> S. Bericht in DGVZ 1957, S. 161/170.

<sup>5)</sup> Die hier alphabetisch aufgezählten Mitgliedsverbände haben nach der Satzung der UIHJ innerhalb derselben einen unterschiedlichen Status. Es gibt die mit besonderen Stimmrechten ausgestatteten Gründungsmitglieder, normale Mitglieder, beobachtende Mitglieder ohne Stimmrecht und kooptierte Mitglieder.

<sup>6)</sup> NAPPs = National Association of Professional Process Servers.

Immer wieder wird von der UIHJ an die Vertreter des DGVB die Frage gerichtet, wie es denn in Deutschland mit einer Überführung der Gerichtsvollzieher in einen Freien Beruf stehe. Hierzu können vom DGVB zurzeit keine positiven Angaben gemacht werden. Immerhin hat jedoch die Bundesjustizministerin ein informatorisches Interesse dadurch bekundet, dass sie eine Mitarbeiterin ihres Hauses, Frau *Dr. Weckerling-Wilhelm*, zu der Veranstaltung in Paris entsandt hat.

Der UIHJ-Präsident stellte fest, dass mit der Osterweiterung der Europäischen Union im Jahre 2004 weitere 10 Länder der EU beitreten und dass in der Mehrzahl dieser Länder die Gerichtsvollzieher einen Freien Beruf ausüben, womit dieser Status im Bereich der Gerichtsvollzieher innerhalb Europas ein starkes Übergewicht haben werde. Er gab der Hoffnung Ausdruck, dass diese Tatsache auch in Deutschland Beachtung finden werde.

Doch auch die freiberuflich tätigen Gerichtsvollzieher haben ihre Sorgen. Im Bereich des außergerichtlichen Forderungseinzugs spüren sie die Konkurrenz der in neuerer Zeit etablierten Inkassobüros. Außerdem gibt es in einigen Ländern Bestrebungen, die im Prozessverfahren notwendigen Zustellungen<sup>7)</sup> durch die Gerichte von Amts wegen per Post zu bewirken. Es wurde beklagt, dass Inkassobüros in einigen Ländern auf rabiate Weise vorgehen und mit unverhüllten Drohungen arbeiten. Es bestand allseits Übereinstimmung darin, dass einer solchen Entwicklung nur durch ein gut funktionierendes und effektives Vollstreckungssystem entgegen gewirkt werden kann.

Im Rahmen der Tagesordnung des ständigen Rates berichteten die Vertreter der Mitgliedsverbände über die Entwicklung der Zwangsvollstreckung in ihren Ländern. Hervorzuheben ist, dass Algerien, Marokko und Tunesien auf Initiative des Präsidenten des marokkanischen Gerichtsvollzieherverbandes für die zwischenstaatlichen Zustellungen ein vereinfachtes Verfahren eingeführt haben, das dem EU-Recht angeglichener ist und es ermöglicht, dass ein mit der Zustellung beauftragter Gerichtsvollzieher sich zu deren Durchführung unmittelbar an den Gerichtsvollzieher des Nachbarlandes wenden kann, in dem die Zustellung erfolgen soll.

Aus Schottland wurde berichtet, dass dort insgesamt 10 Gerichtsvollzieherbüros von Inkassoinstituten übernommen wurden. Die Gerichtsvollzieher erhielten eine Abstandssumme und sind nur für die Inkassoinstitute als Angestellte (Partnership) tätig. Ansonsten ging es in den Berichten um Änderungen der Dienstbezeichnung, Schaffung von Gerichtsvollzieherkammern, Gebührenerhöhungen und andere Details.

Ab Ende Januar 2003 soll durch den Europarat unter Mitwirkung der UIHJ im Internet ein Informationssystem über alle Zuständigkeiten und Wege für Zustellungen und Vollstreckungen in Europa eingerichtet werden.

Wie überall nahm auch bei der Tagung der UIHJ die Finanzfrage breiten Raum ein. Es wird überlegt, Tagungen zu verringern oder entsprechend der unterschiedlichen Interessenlage zumindest für Europa und Afrika getrennt durchzu-

führen. Dabei gaben die Kollegen aus Afrika zu bedenken, dass die Verkehrsverbindungen aus ihren jeweiligen Ländern nach Europa besser seien als zu einem Lande innerhalb Afrikas. Diese Frage wird auf dem nächsten Kongress behandelt werden. Ebenso die Frage der weiteren Finanzierung der UIHJ, die sicher zu einer Beitragserhöhung<sup>8)</sup> führen wird.

Der nächste Kongress der UIHJ soll vom 7.–9. Mai 2003 in Tunis stattfinden. Die Vorbereitungen desselben sind im Gange. Am Kongress kann jeder Gerichtsvollzieher teilnehmen, der sich rechtzeitig anmeldet und die Teilnehmergebühr bezahlt. Simultanübersetzer sorgen dort für die Überwindung der Sprachprobleme. Der Kongress in Tunis wird Mitgliedsverbände weiterer Länder aufnehmen, so dass die UIHJ nach Angaben von Präsident *Jacques Isnard* nach dem Kongress in Tunis 56 Mitglieder haben wird; einige würden voraussichtlich jedoch wegen Untätigkeit ausscheiden.

Als Schwerpunkt der Jubiläumsfeier hatte die UIHJ in den Räumen der Kammer<sup>9)</sup> der Pariser Kollegen eine Ausstellung organisiert, die reges Interesse fand und in der historische Bilder, Schriften, Gesetze, Siegel, Dienstmarken u. a. zu sehen waren. Wohl die ältesten Exponate stellten die vom Deutschen Gerichtsvollzieher Bund zur Verfügung gestellten Farbkopien der den Gerichtsvollzieher (Fronboten) darstellenden Bilderhandschriften aus dem *Sachsenspiegel*<sup>10)</sup> dar, die den Aufzeichnungen des *Eike von Repgow* aus der Zeit um 1220 entnommen sind.

Auch die Namen der bisherigen Präsidenten der UIHJ wurden festgehalten und werden nachfolgend auch hier wiedergegeben:

Jean SOULARD	1952 – 1967
Jean BAWIR	1967 – 1970
Jean BERTHERAT	1970 – 1976
André HUTHWOHL	1976 – 1979
Jean BOLLET	1979 – 1982
Francis ARIBAUT	1982 – 1985
Roland SOULARD	1985 – 1991
Baudouin GIELEN	1991 – 1994
Jacques ISNARD	1994 –

Der gesellschaftliche Teil der Jubiläumsfeier bestand in einem Cocktailempfang im Hause Fouquet's auf den Champs-Élysées, bei dem sich die Teilnehmer zu einer lockeren Unterhaltung einfanden.

Im Schlusswort der Tagung erklärte Präsident *Jacques Isnard*, dass die UIHJ einen Beitrag zur Verbreitung des Rechtsgedankens auf der ganzen Welt leisten will. Er zeichnete das visionäre Bild eines auf der ganzen Welt einheitlichen Vollstreckungssystems, das angestrebt werden sollte, auch wenn es evtl. erst in 50 oder 100 Jahren zu verwirklichen sein sollte. Dieses Ziel soll auch Gegenstand des Kongresses in Tunesien sein auf der Grundlage einer Situationsanalyse der Gegenwart.

<sup>7)</sup> In der Regel werden in den Ländern, in denen die Gerichtsvollzieher freiberuflich tätig sind, von diesen nicht nur die Urteile, sondern auch die Klageschriften und Ladungen zugestellt, was übrigens nach der Erfassung der Zivilprozessordnung (RGBl. 1877, S. 13 ff.) auch in Deutschland der Fall war. Deshalb ist auch die Ladung noch heute in § 154 GVG genannt. Die Parteizustellung im deutschen Zivilprozess wurde jedoch bereits durch die ZPO-Novelle von 1898 und hinsichtlich der Urteilszustellung durch die ZPO-Novelle von 1977 (BGBl. I S. 3281) zu Gunsten der Amtszustellung weitgehend eingeschränkt.

<sup>8)</sup> Zurzeit zahlen die freiberuflichen Gerichtsvollzieher an die UIHJ pro Kopf einen Jahresbetrag von 50 € und die beamteten Gerichtsvollzieher einen Beitrag von 25 € pro Kopf und Jahr. Der Deutsche Gerichtsvollzieherbund zahlt zz. an die UIHJ einen reduzierten Betrag, hat aber dafür auch nur ein entsprechend reduziertes Stimmrecht.

<sup>9)</sup> Die Kammer ist das Selbstverwaltungsorgan der Huissiers, entsprechend der Kammern für Freie Berufe in Deutschland.

<sup>10)</sup> Hierzu siehe *Seip*, Die Vollstreckungsordnung des Sachsenspiegels, DGvZ 1983, S. 51 ff., mit dem Fronboten als Vollstreckungsorgan.

# RECHTSPRECHUNG

§ 1 GvKostG; §§ 80, 123 VwGO; § 64 BayBG

**1. Der Widerspruch gegen eine generelle Dienstanweisung an Gerichtsvollzieher, die den Ansatz der von ihnen zu erhebenden Kosten betrifft, hat keine aufschiebende Wirkung.**

**2. Entstehen einem Gerichtsvollzieher bei Befolgung der Dienstanweisung finanzielle Nachteile, so hat er evtl. einen Folgenbeseitigungsanspruch, dessen Berechtigung in einem besonderen Verfahren zu klären ist, wobei der Rechtsbegriff der „vereinnahmten Gebühren“ dahin auszulegen ist, dass darunter die „rechtmäßig zu vereinnahmenden Gebühren“ zu verstehen sind.**

BayVGh, Beschl. v. 30. 10. 2002  
– 3 CS 02.2420 –

Aus den Gründen:

I. Der Antragsteller steht als Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht E. im Dienst des Antragsgegners.

Mit Schreiben vom 16. Januar 2002 (GZ: 5653-VI-610/01) wies das Bayer. Staatsministerium der Justiz (StMJ) die Präsidenten der Oberlandesgerichte auf aufgetretene Auslegungsschwierigkeiten beim Vollzug des neuen Gerichtsvollzieherkostengesetzes sowie darauf hin, dass ein Teil der Gerichtsvollzieher beim Kostenansatz die – unter den Landesjustizverwaltungen abgestimmten – Durchführungsbestimmungen (DB) zum Gerichtsvollzieherkostengesetz und die bereits erteilten ergänzenden Hinweise zur Kostenberechnung nicht beachte. Im Folgenden wurde für einzelne konkrete Fallkonstellationen dezidiert vorgegeben, welche Gebühr für welche Handlung zu berechnen sei. Die Präsidenten wurden gebeten, im Wege der Dienstaufsicht sicherzustellen, dass nach diesen Vorgaben verfahren werde, diesen Vorgaben nicht entsprechende Kostenansätze von den Gerichtsvollziehern zu berichtigen und zu hoch angesetzte Gerichtsvollzieherkosten gegebenenfalls zurückzuzahlen seien.

Unter Bezugnahme auf das JMS vom 16. Januar 2002 wandte sich der Präsident des Landgerichts L. mit Schreiben vom 19. Juli 2002 an die Direktoren der Amtsgerichte seines Bezirks mit der Bitte, vor dem Hintergrund zwischenzeitlich ergangener Gerichtsentscheidungen und im Interesse der Gleichbehandlung aller Gerichtsvollzieher im Landgerichtsbezirk die Gerichtsvollzieher im Wege der Dienstaufsicht anzuhalten, die seit Inkrafttreten des Gerichtsvollzieherkostengesetzes am 1. Mai 2001 vorgenommenen Kostenansätze nach Maßgabe der im JMS vom 16. Januar 2002 niedergelegten Grundsätze zu überprüfen, sie gegebenenfalls zu berichtigen und zu viel erhobene Kosten zurückzuerstatten.

Daraufhin erteilte der Direktor des Amtsgerichts E. mit Schreiben vom 24. Juli 2002 folgende Dienstanweisung:

„Ich erteile folgende verbindliche dienstliche Anweisung:

1. Die Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GVKostG) des Bayer. Staatsministeriums der Justiz (JMS v. 16. 1. 2002, Gz. 5653-VI 610/01) sind von Ihnen zu beachten und einzuhalten.
2. Die seit dem Inkrafttreten des Gerichtsvollzieherkostengesetzes am 1. Mai 2001 vorgenommenen Kostenansätze sind zu überprüfen und ggf. zu berichtigen. Dabei ist nach Ziff. 3 des Schreibens des Herrn Präsidenten des Landgerichts L. vom 19. Juli 2002 (s. Anlage) zu verfahren.

3. Die Erfassung hat in beiliegender Nachweisliste zu erfolgen, die mir mit der Versicherung der Vollständigkeit sowie der Durchführung der Rückzahlung der zuviel erhobenen Kosten bis

15. November 2002

vorzulegen ist. Von der Rückzahlungsanordnung nicht betroffene Gerichtsvollzieher bitte ich um Vorlage einer entsprechenden Bestätigung.“

Der Antragsteller erhob hiergegen mit Schreiben vom 31. Juli 2002 gegenüber dem Direktor des Amtsgerichts Widerspruch, über den bisher nicht entschieden ist.

Der Direktor des Amtsgerichts bestätigte dem Antragsteller mit Schreiben vom 1. August 2002 den Eingang des Widerspruchs und wies darauf hin, dass diesem keine aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 1 VwGO zukomme, da die angegriffene Dienstanweisung keinen Verwaltungsakt darstelle.

Mit Schriftsatz vom 12. August 2002 beantragte der Antragsteller beim Verwaltungsgericht Regensburg, dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 1. August 2002 gegen die Dienstanweisung des Direktors des Amtsgerichts E. vom 24. Juli 2002 zu beachten.

Das Bundesverwaltungsgericht habe in mehreren Entscheidungen festgestellt, dass dienstliche Anordnungen über die Höhe der von einem Gerichtsvollzieher zu erhebenden Gebühren über eine behördeninterne Regelung der Geschäftstätigkeit des Gerichtsvollziehers hinausgingen und insbesondere dann als Verwaltungsakte anzusehen seien, wenn sie das Gebührenaufkommen des Gerichtsvollziehers, aus dem er anteilig sein Einkommen beziehe, minderten. So lägen die Dinge hier.

Der Antragsgegner beantragte, den Antrag abzuweisen.

Der Widerspruch habe keine aufschiebende Wirkung. Die angegriffene dienstliche Weisung regle die Einziehung staatlicher, insoweit nicht in das Ermessen des Gerichtsvollziehers gestellter Gebühren. Sie habe nicht den Charakter eines Verwaltungsakts. Im Übrigen wäre eine Aussetzung des Vollzugs nicht veranlasst. Die Dienstanweisung entspreche der eindeutigen Gesetzeslage. Es sei nicht ersichtlich, dass der Antragsteller aus wirtschaftlichen Gründen auf diese Gebühren angewiesen wäre. Schon der Umstand, dass die Mehrzahl der Gerichtsvollzieher bei der Gebührenberechnung bereits von Haus aus die Gebühren in den durch die Weisung geregelten Punkten nach den geringeren Sätzen erhoben habe, ohne in wirtschaftliche Schwierigkeiten zu geraten, zeige, dass hier die Gründe für eine Anordnung nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht gegeben seien.

Mit Beschluss vom 4. September 2002 wies das Verwaltungsgericht den Antrag ab. Die Dienstanweisung des Direktors des Amtsgerichts vom 24. Juli 2002 stelle keinen Verwaltungsakt dar, so dass dem hiergegen eingelegten Widerspruch auch keine aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 1 VwGO zukomme. Hinsichtlich dienstlicher Weisungen an Gerichtsvollzieher sei zu unterscheiden, ob es sich um allgemeine Dienstanweisungen handle, die nur verwaltungsintern für eine einheitliche Sachbehandlung sorgen sollten, oder ob es sich um eine auf einen konkreten Einzelfall bezogene Weisung handle. Im ersteren Fall sei der Verwaltungsaktcharakter der

Maßnahme zu verneinen, auch wenn sich daraus mittelbare Auswirkungen auf die betroffenen Beamten ergäben. Dagegen sei der Verwaltungsaktcharakter dann zu bejahen, wenn sich eine dienstliche Anordnung auf die Sachbehandlung eines konkreten Einzelfalls beziehe. Da dem Widerspruch wegen fehlender Verwaltungsaktqualität keine aufschiebende Wirkung zukomme, komme vorläufiger Rechtsschutz im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO in Betracht mit dem Ziel, die Dienstanweisung bis zum Abschluss des Hauptsachestreits rückgängig zu machen. Der Antragsteller habe jedoch weder einen Anordnungsgrund noch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Gemäß Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayBG sei der Antragsteller wie jeder Beamte verpflichtet, die von seinem Vorgesetzten erlassenen Anordnungen auszuführen. Der Gerichtsvollzieher sei ein weisungsgebundener Beamter und unterliege jedenfalls im Kostenbereich der Dienstaufsicht der Justizverwaltung. Der Antragsteller habe nicht dargetan, etwa aus existenziellen Gründen schon jetzt auf die Nichtbefolgung der Weisung besonders angewiesen zu sein.

Mit seiner Beschwerde verfolgt der Antragsteller sein Begehren weiter. Bei der Dienstanweisung handle es sich um einen Verwaltungsakt. Sie beschränke sich nicht auf die innerbehördliche Organisation, sondern führe dazu, dass der Antragsteller für seine Tätigkeit als Gerichtsvollzieher eine geringere Entschädigung erhalte, als wenn er der Rechtsprechung eines Großteils der Vollstreckungsgerichte folge. Das Bundesverwaltungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 29. April 1982 (betreffend Schreibauslagen) ausgeführt, dass die – dort streitbefangene – Anweisung zwar zunächst eine Minderung des Gebührenanspruchs des Staats beinhalte, aber gleichzeitig auch über die dem Kläger gemäß § 2 Abgeltungsverordnung als Entschädigung zustehenden Schreibauslagen entscheide. Das Verwaltungsgericht habe sich zudem nicht mit Ziff. 2 und 3 der streitbefangenen Dienstanweisung auseinandergesetzt.

Der Antragsgegner hat die Zurückweisung der Beschwerde beantragt.

Bei der Dienstanweisung handle es sich um Dienstaufsichtsmaßnahmen in Form genereller Weisungen zur einheitlichen Handhabung der Durchführungsbestimmungen in Bayern. Der Antragsteller müsse den Weisungen seines Dienstherrn gemäß Art. 64 Abs. 2 Satz 2, Art. 65 BayBG uneingeschränkt nachkommen.

II. Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend entschieden.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Beachtung einer aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs nach § 80 Abs. 1 VwGO, da die streitbefangene Dienstanweisung des Direktors des Amtsgerichts vom 24. Juli 2002 keinen Verwaltungsakt gegenüber dem Antragsteller darstellt.

Der Antragsteller – als Gerichtsvollzieher und damit als staatlicher Beamter – unterliegt der Gehorsamspflicht des Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayBG. Er ist danach verpflichtet, dienstliche Anordnungen seiner Vorgesetzten auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen. Vorliegend handelt es sich um eine Weisung, die an den Antragsteller in seiner Eigenschaft als Amtswalter und damit Teil der Verwaltung gerichtet ist. Sie konkretisiert die Dienstleistungspflicht des Gerichtsvollziehers, generell bestimmte Amtshandlungen, nämlich Gebührenerhebungen, unter Beachtung konkreter fachlicher und rechtlicher Vorgaben zu erfüllen. Diese Weisung ist nach ihrer Zweckbestimmung, nämlich die gleichmäßige Handhabung von Gebührentatbeständen gegenüber den einzelnen Bürgern in ganz Bayern sicherzustellen, dem inner-

dienstlichen Bereich zuzurechnen (vgl. auch *Weiß/Niedermair/Summer/Zängl*, BayBG, Erläuterung 29 a zu Art. 64; *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, Rdnr. 51 zu § 35).

Eine Besonderheit der vorliegenden Fallkonstellation im Vergleich zu dienstlichen Weisungen gegenüber den Beamten, die mit anderen Verwaltungsaufgaben betraut sind, ergibt sich allerdings daraus, dass die Dienstanweisung atypischerweise – in letzter Konsequenz – in die individuelle Rechtssphäre des Antragstellers insoweit hineinwirkt, als die Gebührenerhebung auch – gewissermaßen als Reflex – ihm gegenüber mittelbar insoweit Wirkungen entfaltet, als der Antragsteller von den vereinnahmten Gebühren einen prozentualen Anteil erhält (vgl. § 1, § 9 der Vollstreckungsvergütungsverordnung). Dennoch handelt es sich vorliegend trotz der insofern zu bejahenden Rechtserheblichkeit gegenüber dem Antragsteller, der hier in einem „besonderen Gewaltverhältnis“ („besonderes Pflichtenverhältnis“) steht, – nämlich als Beamter gegenüber seinem Dienstherrn – nicht um einen Verwaltungsakt, da hier eine generelle Anordnung getroffen und nicht ein konkreter Einzelfall geregelt wurde (vgl. *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, Rdnr. 58 zu § 35; dort wird z. B. die Verwaltungsaktqualität auch verneint für die durch einen allgemeinen Akt verfügte Erhöhung des Pflichtstundenmaßes von Lehrern).

Zu differenzieren ist im vorliegenden Verfahren zwischen zwei Regelungsbereichen. Der Staat hat im Hinblick auf den Bürger für die gleiche Anwendung von Gebührentatbeständen Sorge zu tragen. Es gilt also – was auf der Hand liegt – zu vermeiden, dass je nachdem, welche Rechtsauffassung der einzelne Gerichtsvollzieher bei einem umstrittenen Gebührentatbestand hat, bei gleicher Fallgestaltung von einem Gerichtsvollzieher höhere und von einem anderen geringere Gebühren eingehoben werden. Eine darauf zielende Regelung ist hier – allgemein – in Ziff. 1 der Dienstanweisung vom 24. Juli 2002 (unter Bezugnahme auf das JMS v. 16. 1. 2002) getroffen worden.

Der andere Regelungsbereich betrifft das Verhältnis zwischen Staat (Dienstherr) und dem Antragsteller (Gerichtsvollzieher), der letztlich mit Blick auf die ihm gesetzlich zustehenden Einnahmen nicht rechtlos gestellt sein darf.

Nach Auffassung des Senats hat der Antragsteller in diesem Spannungsverhältnis zwar die generelle Weisung seines Dienstherrn – wie dargelegt – uneingeschränkt zu befolgen. Soweit der Antragsteller jedoch der Auffassung ist, durch die Befolgung der dienstlichen Weisung in eigenen Rechten verletzt zu sein, weil ihm ein geringerer Gebührenanteil bei Beachtung der im JMS vom 16. Januar 2002 vorgegebenen Berechnungsweise zufließt, als nach der von ihm selbst (und auch in Einzelfällen wohl von einigen Zivilgerichten) vertretenen Rechtsauffassung, kann der Antragsteller einen Ausgleich der sich daraus ergebenden Differenzbeträge gegenüber dem Dienstherrn (Folgenbeseitigungsanspruch im Rahmen einer Leistungsanklage, vgl. *Kopp/Schenke*, VwGO, Rdnrn. 80 ff. zu § 113) geltend machen. In einem solchen Verfahren wäre dann – im Verhältnis zwischen Antragsgegner und Antragsteller – über die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebende Höhe bzw. Anzahl der bei den jeweiligen Vollstreckungsmaßnahmen anfallenden Gebühren zu entscheiden. In diesem Verfahren wäre dann der Rechtsbegriff der „vereinnahmten Gebühren“ in § 1 Abs. 2 Vollstreckungsvergütungsverordnung dahin auszulegen, dass darunter die „rechtmäßig zu vereinnahmten Gebühren“ (also die Gebühren, zu deren Erhebung der Gerichtsvollzieher berechtigt gewesen wäre) zu verstehen sind. Im Übrigen könnte sich der Gerichtsvollzieher bei unzutreffend zu hoch angesetzten Gebühren auch nicht darauf

berufen, dass diese – überhöhten – Gebühren aber die „ver-einnahmten Gebühren“ seien, aus denen sich folglich sein Anteil berechne.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Der Gerichtsvollzieher muss gemäß den Durchführungsbestimmungen des JMS bzw. der erteilten dienstlichen Weisung vom 24. Juli 2002 im Rahmen des staatlichen Vollzugs seine Aufgaben gehorsam erledigen. Er hat aber intern gegenüber dem Dienstherrn einen beamtenrechtlichen Anspruch auf Geldausgleich, wenn sich im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung die Richtigkeit seiner (des Antragstellers) Rechtsauffassung herausstellt.

Der Senat sieht sich mit seiner Auffassung, dass die erteilte – generelle – Weisung nicht als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist, auch nicht im Widerspruch zu Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil vom 29. April 1982 – 2 C 33.80 (BVerwG 65,260) und vom 29. April 1982 – 2 C 43.80 (DVBl. 1982, 1188) den Verwaltungsaktcharakter von Anweisungen gegenüber einem Gerichtsvollzieher im Rahmen der Dienstaufsicht bejaht. Es handelte sich dabei aber nicht um generelle Dienst-anweisungen. Im Verfahren 2 C 33.80 hatte der Direktor des Amtsgerichts im Anschluss an eine Geschäftsprüfung gegenüber dem klagenden Gerichtsvollzieher in mehreren Fällen (also in konkreten Einzelfällen) die Rückzahlung bzw. Verrechnung von Schreibaufgaben angeordnet. Damit wurde in diesen Einzelfällen gleichzeitig individualrechtlich verbindlich über die dem dortigen Kläger zustehenden Schreibaufgaben entschieden. Entsprechendes gilt für das Verfahren 2 C 43.80, das die Verfügung des aufsichtsführenden Richters gegenüber einem Gerichtsvollzieher betraf, nachdem der Bezirksrevisor in einem konkreten Fall die Geltendmachung von Auslagen für einen Fuhrunternehmer beanstandet hatte. Abweichendes ergibt sich nach Auffassung des Senats auch nicht aus dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Januar 1987 – 2 B 142.86 (DÖD 1987, 137).

Die Ziff. 2 der Dienstanweisung (unter Bezugnahme auf Ziff. 3 d. Schreibens d. Präsidenten des Landgerichts Landshut v. 19. 7. 2002), nämlich die seit In-Kraft-Treten des Gerichtsvollzieherkostengesetzes vom 1. Mai 2001 vorgenommenen Kostenansätze zu überprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen und die Ziff. 3 der Dienstanweisung, nämlich dies in einer Nachweisliste zu erfassen mit der Versicherung der Vollständigkeit und der Durchführung der Rückzahlung zu viel erhobener Kosten bzw. – im Falle der Nichtbetroffenheit – Vorlage einer entsprechenden Bestätigung – beinhalten lediglich die Konsequenz aus Ziff. 1 der Dienstanweisung für bereits in der Vergangenheit vorgenommene Kostenansätze, also generell die Berichtigung und Rückzahlung in den Fällen, in denen nicht nach den JMS vom 16. Januar 2002 verfahren worden ist. Für die rechtliche Beurteilung der Ziff. 2 und 3 der Dienstanweisung gelten daher die Ausführungen zu Ziff. 1 entsprechend. Hier ist der Antragsteller nur als Amtswalter mit Blick auf die Erfüllung seiner Dienstaufgaben angesprochen.

Auch wenn das Begehren des Antragstellers im Rahmen einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO dahin umgedeutet würde, den Vollzug der streitbefangenen Dienst-anweisung bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Hauptsacheverfahrens auszusetzen oder die Dienstanweisung einstweilen zurückzunehmen, würde dies dem Antragsteller nicht zum Erfolg verhelfen. Bei einer solchen Umdeutung des Begehrens müsste schon die Dringlichkeit des zu sichernden – und glaubhaft zu machenden – Anspruchs verneint werden. Zum einen handelt es sich nicht um Beträge, die für den Antragsteller existenziell auch nicht vorübergehend verzichtbar sein könnten. Zum andern wäre in einem Leistungsklagever-

fahren der Antragsgegner dieses Verfahrens, also der Staat, Gegner und – etwaiger – Schuldner, so dass auch nicht (anders als etwa bei einem privaten Kostenschuldner) damit argumentiert werden könnte, dass der Antragsteller – mangels Masse – zu einem späteren Zeitpunkt selbst im Falle seines Obsiegens leer ausgehen könnte (vgl. auch den Beschluss d. Senats v. 20. 6. 2002, Az. 3 CE 02.1408, S. 6).

*Anmerkung der Schriftleitung:*

*Siehe auch VG München nebst Anmerkung in diesen Heft, Seite 27*

## §§ 111 d, 111 f StPO; § 2 JBeitrO; § 260 GVGA

**Die durch die Neufassung des § 111 f Abs. 3 StPO eröffnete Möglichkeit, in Ermittlungsverfahren zur Vollziehung eines Arrestes auch die Staatsanwaltschaft oder deren Hilfsbeamte einzusetzen, schließt die Beauftragung des Gerichtsvollziehers nicht aus, insbesondere dann nicht, wenn die vorzunehmenden Vollstreckungsmaßnahmen dessen besondere Sachkunde erfordern.**

**LG Aachen (Gr. StrK.), Beschl. v. 22. 11. 2002  
– 65 Qs 143/2002 –**

Aus den Gründen:

I. Durch Beschluss des Amtsgerichts Aachen vom 19. September 2002 wurde der dingliche Arrest in das Vermögen des Beschuldigten angeordnet. In Vollziehung dieses Arrestes hat die Erinnerungsführerin (Staatsanwaltschaft) beantragt, die Pfändung in das bewegliche Vermögen des Beschuldigten durchzuführen. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 24. Oktober 2002 von dem für den Wohnort des Beschuldigten zuständigen Gerichtsvollzieher mit der Begründung abgelehnt, dass er für die Vollziehung eines Arrestes in das bewegliche Vermögen eines Beschuldigten nach der Neufassung von § 111 f Abs. 3 StPO nicht mehr zuständig sei. Die Pfändung müsse vielmehr von der Staatsanwaltschaft und deren Hilfsbeamten durchgeführt werden. Die gegen diese Mitteilung eingelegte Erinnerung ist durch Beschluss des Amtsgerichts mit der Begründung zurückgewiesen worden, dass keine besonderen Umstände dargetan seien, die eine Hinzuziehung des Gerichtsvollziehers gerade im vorliegenden Fall erforderlich erscheinen ließen.

Gegen diesen Beschluss wendet sich die Erinnerungsführerin mit ihrer sofortigen Beschwerde. Zur Begründung der sofortigen Beschwerde wird ausgeführt, dass auch nach der Gesetzesänderung von § 111 f StPO weiterhin eine Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers für die Vollziehung eines Arrestes in das bewegliche Vermögen des Beschuldigten bestehe. Im Übrigen verfüge der Gerichtsvollzieher über eine besondere Sachkunde, die auch im vorliegenden Verfahren hilfreich sei.

II. Die sofortige Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 793 Abs. 1 ZPO zulässig. Das Amtsgericht hat als Vollstreckungsgericht über die Erinnerung der Staatsanwaltschaft gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers, den Vollstreckungsauftrag zu übernehmen, gemäß § 766 Abs. 2 ZPO zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist nach § 793 Abs. 1 ZPO das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde eröffnet. Die sofortige Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg, da der Gerichtsvollzieher auch nach der Änderung von § 111 f Abs. 3 StPO durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung vom 6. August 2002 weiterhin zur Vollziehung eines Arrestes in das bewegliche Vermögen des Beschuldigten berufen ist. Auch nach der Änderung der betreffenden Vorschrift

ist die alte Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers als die in § 2 der Justizbeitragsordnung bezeichnete Behörde nicht entfallen. Durch die Aufzählung in der Neufassung von § 111 f Abs. 3 StPO, dass diese Maßnahmen durch die in § 2 der Justizbeitragsordnung bezeichnete Behörde, die Staatsanwaltschaft oder durch deren Hilfsbeamte bewirkt werden kann, ist lediglich der Kreis der Personen oder Institutionen, welche die Vollziehung des Arrestes bewirken dürfen, erweitert worden. Eine irgendwie geartete Rangfolge, insbesondere eine vorrangige Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft lässt sich der Bestimmung nicht entnehmen. Eine solche vorrangige Zuständigkeit ist auch, wie sich aus den Motiven zu den Gesetzesänderungen ergibt, nicht beabsichtigt gewesen.

Aber selbst wenn man der Ansicht sein wollte, dass für die Erteilung des Vollstreckungsauftrages an einen Gerichtsvollzieher bei der Vollziehung des Arrestes in das bewegliche Vermögen besondere Gründe gegeben sein müssen, ergibt sich keine abweichende Beurteilung. Solche sachgerechten Gründe sind nämlich seitens der Staatsanwaltschaft vorgebracht worden. Da nicht bestimmte Gegenstände bei der Vollziehung des Arrestes gepfändet werden sollten, sondern der Zugriff auf das gesamte Vermögen des Beschuldigten beabsichtigt war, bestand bereits bei Erteilung des Vollstreckungsauftrages schon die hinreichende Möglichkeit, dass bei Durchführung der Vollstreckung eine Vielzahl von besonderen vollstreckungsrechtlichen Entscheidungen – wie z. B. generelle Pfändbarkeit von bestimmten Gegenständen, Vornahme einer Austauschpfändung – getroffen werden müssen, die keinen Aufschub dulden. Sofern die Staatsanwaltschaft in diesem Fall einen Gerichtsvollzieher mit der Durchführung der Vollziehung des Arrestes beauftragt, ist dies nicht zu beanstanden.

**§ 5 GvKostG; § 559 BGB; §§ 811, 885 ZPO; § 180 GVGA**

**Der Gläubiger kann die Minderung des für eine Zwangsäumung angeforderten Vorschusses nicht mit der Begründung verlangen, an den in den Räumen befindlichen Gegenständen werde Vermieterpfandrecht geltend gemacht, so dass sie nicht weggeschafft werden müssten, wenn diese Gegenstände nicht der Pfändung und damit auch nicht dem Vermieterpfandrecht unterliegen.**

**LG Baden-Baden, Beschl. v. 24. 9. 2001  
– 2 T 92/2001 –**

Aus den Gründen:

Auf Grund Versäumnisurteils des Landgerichts Baden-Baden vom 26. 4. 2001 – 2 O 221/01 – betreiben die Gläubiger die Zwangsäumung der Arztpraxis der Schuldner. Seitens des zuständigen Gerichtsvollziehers wurde die Durchführung der Ääumung von der Leistung eines Kostenvorschusses von 20 000 DM abhängig gemacht, welchen der Gerichtsvollzieher angesichts der in der Praxis der Schuldner befindlichen Gegenstände und medizinischen Gerätschaften zur Abdeckung der Ääumungskosten für erforderlich hält.

Die hiergegen gerichtete Erinnerung der Gläubiger, mit der diese geltend machen, der Gerichtsvollzieher dürfe die Zwangsäumung nicht von einem Vorschuss in Höhe von 20 000 DM abhängig machen, da die in der Praxis befindlichen Gegenstände und Geräte bei der Zwangsäumung in den Ääumlichkeiten verbleiben könnten, womit keinesfalls Ääumungskosten in Höhe von 20 000,00 DM erforderlich wären, wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Rastatt vom 26. 7. 2000 zurückgewiesen.

Das Amtsgericht hat den Gerichtsvollzieher für berechtigt gehalten, die Durchführung der beantragten Zwangsäumung von einem Vorschuss in Höhe von 20 000 DM abhängig zu machen. Es hat weiter ausgeführt, dass eine Möglichkeit des Gerichtsvollziehers, die Schuldner aus dem Besitz der Ääumlichkeiten zu setzen, ohne die beweglichen Gegenstände aus der Praxis wegzuschaffen, nicht bestünde. Ein Vermieterpfandrecht der Gläubiger an den in der Praxis befindlichen Gegenständen hat das Amtsgericht verneint, da die Gegenstände gemäß § 811 Abs. 1 Ziffer 5, Ziffer 7 ZPO zum Betrieb der Arztpraxis der Schuldner erforderlich und damit unpfändbar seien, weshalb hieran kein Vermieterpfandrecht der Gläubiger bestehe (§ 559 Satz 3 BGB). Da die Schuldner die in ihrer Praxis befindlichen Gegenstände und Geräte für ihre gegenwärtige Berufstätigkeit benötigten, sei derzeit Pfändungsschutz unabhängig davon gegeben, ob und wie weit die Schuldner geeignete Ääumlichkeiten zur Verfügung hätten, in denen sie nach der Zwangsäumung ihre Berufstätigkeit fortsetzen könnten.

Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts richtet sich die sofortige Beschwerde der Gläubiger vom 13. 8. 2001, mit der sie die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Anordnung, dass die Zwangsäumung ohne Anforderung eines Vorschusses in Höhe von 20 000 DM durchgeführt werden müsse, erstreben.

II. Die gemäß § 793 ZPO statthafte sofortige Beschwerde der Gläubiger ist zulässig, jedoch nicht begründet. Zu Recht hat das Amtsgericht die Erinnerung der Gläubiger gegen die Vorschussanforderung des Gerichtsvollziehers zurückgewiesen. Diesbezüglich wird auf die zutreffenden Gründe der amtsgerichtlichen Entscheidung, welche sich die Kammer nach eigener Prüfung vollinhaltlich zu Eigen macht, Bezug genommen. Die Beschwerdebegründung gibt zu einer anderen Beurteilung keinen Anlass.

Gemäß § 5 Gerichtsvollzieherkostengesetz durfte der Gerichtsvollzieher die Zwangsäumung von der Zahlung eines Vorschusses, welcher die voraussichtlichen Kosten deckt, abhängig machen. Weil der Gerichtsvollzieher gemäß § 885 Abs. 2, Abs. 3 ZPO zur Wegschaffung und Verwahrung sämtlicher in der Praxis befindlicher Gegenstände verpflichtet ist und die Durchführung des entsprechenden Ääumungsauftrages der Gläubiger daher mit erheblichen Kosten verbunden ist, ist die Höhe des vom Gerichtsvollzieher angeforderten Vorschusses nicht zu beanstanden.

Da eine Durchführung der Zwangsäumung in der Weise, dass nur die Schuldner ohne die in der Praxis befindlichen Gegenstände aus dem Besitz der Ääumlichkeiten gesetzt werden, nicht möglich ist und der Vollstreckungsauftrag der Gläubiger auch nicht in der Weise beschränkt werden kann (vgl. *Thomas/Putzo*, Zivilprozessordnung, 22. Auflage, § 885 Rdnr. 8), muss der Gerichtsvollzieher für die Wegschaffung und ggf. Verwahrung der in der Praxis der Schuldner befindlichen Gegenstände Sorge tragen.

An den in der Praxis der Schuldner befindlichen Gegenständen besteht angesichts deren Unpfändbarkeit jedenfalls insoweit kein Vermieterpfandrecht der Gläubiger, als die Gegenstände zur Ausübung der gegenwärtigen Berufstätigkeit der Schuldner benötigt werden (§§ 559 Satz 3 BGB, 811 Abs. 1 Ziffer 5, Ziffer 7 ZPO). Der Gerichtsvollzieher hat auch zu prüfen, ob es sich bei den Gegenständen um unpfändbare, ein Vermieterpfandrecht der Gläubiger ausschließende Gegenstände handelt (vgl. *LG Frankfurt*, DGVZ 1983, 172; *Schilken*, DGVZ 1988, 58), da auch im Rahmen der Zwangsäumung nach § 885 ZPO der Gerichtsvollzieher an die Unpfändbarkeitsvorschrift des § 811 ZPO gebunden ist.

Da somit bereits aus diesem Grund kein Vermieterpfandrecht der Gläubiger an den unpfändbaren Gegenständen besteht, kommt es auf die weitere Frage, ob ein Vermieterpfandrecht nicht auch bereits deshalb nicht besteht, weil die entsprechenden Gegenstände an die Bank sicherungsübereignet sind, nicht mehr an.

Die Unpfändbarkeit wäre auch für den Fall der Sicherungsübereignung zu bejahen, da § 811 Abs. 1 Ziffer 5, Ziffer 7 ZPO kein Eigentum der Schuldner voraussetzt.

#### § 4 GvKostG; §§ 909, 758 a ZPO; §§ 186, 187 GVGA

**Der Gerichtsvollzieher kann die Ausführung eines Verhaftungsauftrages von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig machen, dessen Höhe auch eine evtl. erforderliche Wohnungsöffnung und die Einlieferung des Schuldners in die Haftanstalt unter Mitwirkung einer Hilfsperson nebst Kraftfahrzeug berücksichtigt.**

LG Kassel, Beschl. v. 7. 2. 2002  
– 3 T 10/2002 –

Aus den Gründen:

Die Beschwerdeführerin betreibt die Zwangsvollstreckung wegen eines Betrages in Höhe von 451,24 DM nebst Zinsen sowie wegen der festgesetzten Kosten in Höhe von 494,30 DM nebst Zinsen. Nachdem der Schuldner dem von dem Gerichtsvollzieher bestimmten Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ohne Entschuldigung ferngeblieben war ordnete das Amtsgericht durch Haftbefehl vom 15. 8. 2001 auf Antrag der Beschwerdeführerin gegen den Schuldner die Haft an, um die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu erzwingen. Der Gerichtsvollzieher machte die Verhaftung des Schuldners von der Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 500 DM durch die Beschwerdeführerin abhängig. Daraufhin beantragte diese mit Schreiben vom 23. 10. 2001, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, die Verhaftung auch ohne Zahlung des Kostenvorschusses durchzuführen. Diese Erinnerung hat das Amtsgericht durch Beschluss vom 9. 11. 2001 nach Einholung einer dienstlichen Stellungnahme des Gerichtsvollziehers zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Gläubigerin, zu deren Begründung ausgeführt wird, der angeforderte Kostenvorschuss sei der Höhe nach nicht gerechtfertigt und stehe außer Verhältnis zu der zu vollstreckenden Forderung.

Das Rechtsmittel der Gläubigerin ist als sofortige Beschwerde gemäß § 793 ZPO statthaft (vgl. *Hartmann*, KostG, 31. Aufl., § 4 GvKostG Rdnr. 26) und mangels Zustellung des angefochtenen Beschlusses an die Beschwerdeführerin auch zulässig. In der Sache hat die Beschwerde jedoch keinen Erfolg, da das Amtsgericht den als Erinnerung zu wertenden Antrag der Beschwerdeführerin vom 23. 10. 2001 zu Recht zurückgewiesen hat.

Nach § 4 Abs. 1 Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG) ist der Auftraggeber zur Zahlung eines Vorschusses verpflichtet, der die voraussichtlich entstehenden Kosten deckt. Die Durchführung des Auftrags kann von der Zahlung des Vorschusses abhängig gemacht werden. Die Vorschrift stellt in Abs. 1 Satz 1 klar, dass eine Vorschusspflicht besteht. Mit dem Wort „kann“ gibt Abs. 1 Satz 2 deshalb dem Gerichtsvollzieher nicht etwa nur ein Ermessen, sondern macht ihm grundsätzlich die Einforderung eines Vorschusses zur Amtspflicht; denn es handelt sich um eine Sicherung von Geldern, die dem Staat

zustehen (*Hartmann*, a. a. O., § 4 GvKostG Rdnr. 3). Dass der Gerichtsvollzieher die Durchführung der Verhaftung des Schuldners von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig macht, ist damit nicht zu beanstanden, denn durch die Verhaftung und mögliche Einlieferung des Schuldners werden zweifellos Kosten entstehen.

Auch die Höhe des von dem Gerichtsvollzieher angeforderten Kostenvorschusses von 500 DM begegnet keinen Bedenken. Der Gerichtsvollzieher hat in seiner dienstlichen Stellungnahme vom 2. 11. 2001 zu Recht darauf hingewiesen, dass der Schuldner, sollte er nach der Verhaftung weder Zahlung leisten noch die eidesstattliche Versicherung abgeben, in die nächstgelegene Justizvollzugsanstalt gebracht werden muss. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin muss der Gerichtsvollzieher mithin nicht nur „lediglich in die Wohnung des Schuldners gehen und den Verhaftungsauftrag ausführen“. Der Gerichtsvollzieher ist auch nicht verpflichtet, zum Transport des nach § 909 ZPO Verhafteten den eigenen Pkw zu benutzen; vielmehr kann er hierfür eine Hilfsperson mit einem Kraftfahrzeug heranziehen (*Hartmann*, a. a. O., § 4 GvKostG Rdnr. 11). Hinzu kommen die Kosten für eine möglicherweise erforderlich werdende zwangsweise Wohnungsöffnung. Allein die Transport- sowie die etwaigen Schlosserkosten dürften zusammen mit den Gerichtsvollzieherkosten den angeforderten Kostenvorschuss in Höhe von 500 DM erreichen. Unter Berücksichtigung der darüber hinaus möglicherweise entstehenden Haftkosten ist der Kostenvorschuss in Höhe von 500 DM keineswegs zu hoch bemessen.

Der von dem Gerichtsvollzieher angeforderte Kostenvorschuss von 500 DM ist somit sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach berechtigt. Ob eine spätere Schadloshaltung bei dem Schuldner möglich ist, ist ebenfalls unbeachtlich, da dies in den Risikobereich der Beschwerdeführerin fällt.

*Anmerkung der Schriftleitung:*

*Soweit das Landgericht die Höhe des Vorschusses auch mit den in der JVA entstehenden Haftkosten begründet, ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht vom Gerichtsvollzieher einzuziehen und zu entrichten sind. Die Haftkosten sind im Gerichtskostengesetz unter KV 9010 geregelt und vom Amtsgericht bzw. der Gerichtskasse in Rechnung zu stellen.*

*Zuzustimmen ist der Auffassung des Landgerichts, dass der Gerichtsvollzieher nicht verpflichtet ist, seinen eigenen Pkw zum notwendig werdenden Transport des Schuldners zur Justizvollzugsanstalt zu benutzen und stattdessen eine Hilfsperson nebst Pkw (evtl. Mitarbeiter eines Securityunternehmens) zuziehen kann. Der Transport des die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verweigernden Schuldners zur JVA im eigenen Pkw des Gerichtsvollziehers ohne weitere Unterstützung ist schon deshalb nicht angebracht, weil der Schuldner bei jeder Ampel einfach aussteigen könnte. Die Polizei kann gem. § 758 ZPO zwar zugezogen werden um ggf. den Widerstand des Schuldners zu brechen, sie kann jedoch nicht als Verhaftungshelfer zum Einsatz kommen.*

#### §§ 343, 709 ZPO; § 83 GVGA

**Wird ein Versäumnisurteil durch Entscheidung über den hiergegen eingelegten Einspruch aufrechterhalten und soll hieraus die Vollstreckung nur noch gegen Sicherheitsleistung möglich sein, so muss das Endurteil ausdrücklich bestimmen, dass die Zwangsvollstreckung aus dem Versäum-**

**nisurteil nur gegen Leistung der Sicherheit fortgesetzt werden kann.**

**I. AG Neu-Ulm, Beschl. v. 19. 8. 2002  
– 19 M 3290/2002 –**

**II. LG Memmingen, Beschl. v. 19. 9. 2002  
– 4 T 1708/2002 –**

I.

Aus den Gründen:

Der Gläubiger betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil des Amtsgerichts Neu-Ulm vom 18. 9. 2001. Nach Einpruchseinlegung durch den Beklagten erließ das Amtsgericht Neu-Ulm am 6. 6. 2002 das Endurteil, in dem ausgesprochen wird, dass das Versäumnisurteil vom 18. 9. 2001 aufrechterhalten wird. Weiter wurde die vorläufige Vollstreckung für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages ausgesprochen.

Daraufhin stellte der Gerichtsvollzieher am 4. 7. 2002 die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil ein. Der Gläubiger legte gegen die Einstellung der Zwangsvollstreckung Erinnerung ein und trug vor, dass nicht angeordnet worden sei, dass die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werden dürfe. Die Anordnung der Sicherheitsleistung betreffe nur die Vollstreckung aus dem Endurteil wegen der weiteren Kosten. Das Versäumnisurteil könne daher ohne Sicherheitsleistung vollstreckt werden.

Die Erinnerung ist zulässig, aber nicht begründet.

Wird ein Versäumnisurteil durch ein weiteres Urteil aufrechterhalten, ist über die Sicherheitsleistung neu zu entscheiden (*Zöller*, ZPO, § 709 Rdnr. 8).

Fällt das Urteil unter die Vorschrift des § 709 ZPO, so darf die Vollstreckung gemäß § 709 Satz 3 ZPO nur gegen Leistung einer Sicherheit fortgesetzt werden.

Das Versäumnisurteil scheidet nunmehr als Grundlage der weiteren Vollstreckung aus, nachdem es durch das auf den Einspruch des Beklagten hin ergangene Endurteil aufrechterhalten und die Vollstreckung von der Erbringung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht wurde. Maßgeblich ist nunmehr das weitere Urteil, so dass die weitere Vollstreckung nur bei Erbringung der Sicherheitsleistung durchgeführt werden darf (*Landgericht Itzehoe*, DGVZ 1994, Seite 172). Die Erinnerung war daher als unbegründet zurückzuweisen.

II.

Aus den Gründen:

I. Der Gläubiger erwirkte am 18. 9. 2001 ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren über 5 795,20 DM (4 960 DM + 835,20 DM) nebst Zinsen, gegen das der Schuldner Einspruch eingelegt hat.

Unter dem 13. 11. 2001 beauftragte der Gläubiger den Gerichtsvollzieher mit der Beitreibung seiner titulierten Hauptforderung nebst Zinsen und Antragskosten (6 204,65 DM).

Nachdem der Amtsrichter am 6. 6. 2002 das Versäumnisurteil aufrechterhalten und die Vollstreckung aus dem Endurteil von der Leistung einer Sicherheit (120 % des zu vollstreckenden Betrages) abhängig gemacht hatte, ohne diese auf

die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil zu erstrecken, stellte der Gerichtsvollzieher mit Schreiben vom 4. 7. 2002 die Zwangsvollstreckung bis zur Leistung der Sicherheit ein.

Gegen die Ablehnung der Ausführung des Auftrags legte der Prozessbevollmächtigte des Gläubigers Erinnerung ein, die das Amtsgericht Neu-Ulm mit Beschluss vom 19. 8. 2002 als unbegründet zurückgewiesen hat.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde des Gläubigers, der das Amtsgericht nicht abgeholfen hat.

II. Die sofortige Beschwerde ist statthaft (§§ 793, 567 ff. ZPO n. F. ZVG) und zulässig, insbesondere form- und fristgerecht (§ 569 Abs. 1 ZPO) eingelegt und begründet.

Vom Ausgangspunkt her geht das Amtsgericht zutreffend davon aus, dass im Rahmen der nach § 343 ZPO zu treffenden – das Versäumnisurteil aufrechterhaltenden – Urteils-Entscheidung dann, wenn das Endurteil nach § 709 Satz 1 ZPO nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist, nach § 709 Satz 2 ZPO a. F. bzw. nach § 709 Satz 3 ZPO n. F. auch darüber entschieden werden muss, dass die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil nur fortgesetzt werden darf, wenn der Titelgläubiger Sicherheit geleistet hat.

Dies ergibt sich schon daraus, dass andernfalls die Anordnung der Sicherheitsleistung im Endurteil vollstreckungsrechtlich ins Leere liefe, weil der Titelgläubiger aus seinem Versäumnisurteil – wie bisher – ohne Sicherheitsleistung weiter vollstrecken könnte und zur Kostenersparnis auch weiter vollstrecken wird.

Zu Unrecht beruft sich das Amtsgericht auf die Entscheidung des Landgerichts Itzehoe vom 5. 8. 1994, DGVZ 1994 Nr. 11, die in den einschlägigen Kommentierungen zur Zivilprozessordnung – soweit ersichtlich – noch nicht einmal erwähnt wird.

Die – veröffentlichten – Gründe dieser Entscheidung, wonach das Versäumnisurteil als Grundlage der weiteren Vollstreckung ausscheidet, wenn es nach § 343 ZPO zwar aufrechterhalten wurde, aber das aufrechterhaltende streitige Urteil nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist, stehen im klaren Widerspruch zur gesetzlichen Regelung in § 709 Satz 2 ZPO a. F. bzw. nach § 709 Satz 3 ZPO n. F., dass im streitigen Urteil **auszusprechen ist**, dass die Zwangsvollstreckung aus dem aufrechterhaltenen Versäumnisurteil nur gegen Leistung der Sicherheit fortgesetzt werden darf. Daraus ergibt sich gerade, dass das Versäumnisurteil weiterhin Grundlage der Zwangsvollstreckung ist, wenn auch zur Vermeidung vollstreckungsrechtlichen Leerlaufs der Entscheidung nach § 343 ZPO nur gegen Leistung der Sicherheit nach § 709 Satz 1 ZPO.

Sofern der nach § 709 Satz 2 ZPO a. F. bzw. § 709 Satz 3 ZPO n. F. erforderliche Ausspruch, dass die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil nur fortgesetzt werden darf, wenn die Sicherheit nach § 709 Satz 1 ZPO geleistet ist, unterblieben ist, kann aus dem Versäumnisurteil ohne Leistung einer Sicherheit weitervollstreckt werden. Dass das aufrechterhaltende Endurteil in diesem Falle zwar unvollständig und damit falsch ist, muss hingenommen werden.

Der in § 709 Satz 2 ZPO a. F. bzw. § 709 Satz 3 ZPO n. F. vorgesehene Ausspruch ist nicht deklaratorisch, sondern konstitutiv; die Fehlerhaftigkeit des Endurteils kann, wenn im Einzelfall die Voraussetzungen einer Berichtigung oder

Ergänzung nicht vorliegen, nur mit Hilfe eines Rechtsmittels beseitigt werden.

**§ 1 GvKostG; § 42 Abs. 2 VwGO; Art. 64, 65 BayBG; Nr. 4 DB-GvKostG**

**1. Gerichtsvollzieherkosten werden für die Landeskasse erhoben, so dass diesbezügliche Dienstanweisungen sich an den Gerichtsvollzieher in seiner Eigenschaft als Amtswalter richten, weshalb dagegen eine Klage nicht zulässig ist.**

**2. Entstehen dem Gerichtsvollzieher durch eine rechtswidrige Dienstanweisung finanzielle Nachteile, so hat er einen Folgenbeseitigungsanspruch, dessen Berechtigung in einem besonderen Verfahren zu klären ist.**

**VG München, Urteil v. 5. 11. 2002  
– M 5 K 02.1885 – u. a.**

Aus den Gründen:

Die Klage ist nicht zulässig.

Die Kläger sind nicht klagebefugt, denn sie können sich nicht darauf berufen, durch die Dienstanweisung des Aufsicht führenden Richters vom 15. November 2001 in eigenen Rechten verletzt zu sein (vgl. § 42 Abs. 2 VwGO).

Die Kläger sind als Gerichtsvollzieher Beamte des Freistaats Bayern und unterliegen in dieser Hinsicht der Aufsicht durch ihre Vorgesetzten, hier dem Aufsicht führenden Richter am Amtsgericht München. Daraus folgt die Gehorsamspflicht des Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayBG. Sie sind demnach verpflichtet, dienstliche Anordnungen ihres Vorgesetzten auszuführen und die allgemeinen Richtlinien zu befolgen. Vorliegend handelt es sich um eine Weisung, die an die Kläger in ihrer Eigenschaft als Amtswalter und damit Teil der Verwaltung gerichtet ist. In der Dienstanweisung hat der Aufsicht führende Richter Regelungen über die Erhebung von Kosten nach dem neuen GvKostG vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623) erlassen. Die Gerichtsvollzieherkosten werden für das jeweilige Land erhoben (BGH, Urteil vom 9. 11. 2000, DGVZ 2001, 75). Die Kosten setzen sich aus Gebühren und Auslagen zusammen (§ 1 Abs. 1 GvKostG). Damit sind auch die Auslagen, die dem Gerichtsvollzieher zur Abgeltung seiner baren Auslagen überlassen werden, zunächst für das Land zu erheben. Das Gerichtsvollzieherkostengesetz regelt ausschließlich die Rechtsbeziehungen zwischen dem jeweiligen Kostenschuldner und der Staatskasse, nicht jedoch zum Gerichtsvollzieher. Die streitgegenständliche Weisung ist demnach nach ihrer Zweckbestimmung, nämlich die gleichmäßige Handhabung von Gebührenatbeständen gegenüber den einzelnen Bürgern in ganz Bayern sicherzustellen, dem innerdienstlichen Bereich zuzurechnen (vgl. BayVGh vom 30. 10. 2002, Az.: 3 CS 02.2420). Gegen diese hat der Beamte, falls er die Weisung als rechtswidrig erachtet, das Remonstrationsrecht gemäß Art. 65 Abs. 2 BayBG. In dieser Vorschrift liegt eine vom Beamten und von den Gerichten hinzunehmende Entscheidung des Gesetzgebers, dass das dienstliche Interesse an der sofortigen Befolgung einer dienstlichen Anordnung Vorrang vor dem Interesse eines Beamten hat, eine von ihm für rechtswidrig gehaltene Weisung nicht ausführen zu müssen (OVG Bremen, Beschluss vom 30. 12. 1980, DÖD 1981, 92; VG München, Beschluss vom 18. 1. 1995, Az.: 5 E 94.6314 hinsichtlich der Anweisung an einen Gerichtsvollzieher, bei der Jahresschlussrechnung einen bestimmten Entschädigungssatz zu Grunde zu legen). Dass dem Gerichtsvollzieher Auslagen und Gebühren-

anteile überlassen werden (vgl. § 1, § 9 der Vollstreckungsvergütungsverordnung; § 2 der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher) führt jedoch nicht dazu, dass er Kosten für sich erhebt. Die Überlassung von Auslagen und Gebührenanteilen ist in § 49 BBesG und den darauf beruhenden Verordnungen geregelt. Damit wird der Gerichtsvollzieher bei der Aufstellung der Kostenrechnung in seiner Eigenschaft als Beamter tätig. Im Rahmen dieses Beamtenverhältnisses kann der Dienstherr damit auch Weisungen erteilen, nach welchen Grundsätzen entsprechend dem Gerichtsvollzieherkostengesetz Kosten zu erheben sind.

Andererseits wirkt die Dienstanweisung insoweit in die individuelle Rechtssphäre der Kläger hinein, als die Kläger von den vereinnahmten Gebühren einen prozentualen Anteil erhalten. Dennoch stellen solche allgemeinen Dienstanweisungen, die sich an alle derzeitigen und zukünftigen Gerichtsvollzieher sowie an die derzeitigen und künftigen Prüfbeamten richten, keine Verwaltungsakte dar. Dies ergibt sich schon daraus, dass hier eine generelle Anordnung getroffen und nicht ein konkreter Einzelfall geregelt wird (vgl. BayVGh vom 30. 10. 2002 a. a. O.).

Demnach ist im vorliegenden Fall zwischen zwei Regelungsbereichen zu differenzieren. Der Staat hat im Hinblick auf die Kostenschuldner für die gleiche Anwendung von Kostentatbeständen zu sorgen. Es sollen nicht je nach Auffassung des Gerichtsvollziehers für gleiche Kostentatbestände unterschiedliche Kosten erhoben werden, zumal die Kosten für eine staatliche Amtshandlung anfallen.

Andererseits muss der Gerichtsvollzieher seine gegenteilige Auffassung, die ihn in seinem Einkommen tangiert, überprüfen lassen können. Während die Kammer im Beschluss vom 4. Juni 2002 (Az.: M 5 E 02.1911 u. a.) die Auffassung vertreten hat, dass Rechtsschutz gegen die dienstliche Anordnung vom 15. November 2001 möglich sein muss, da diese in die geschützte Rechtssphäre des Beamten eingreift, ist der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im Beschluss vom 30. Oktober 2002 (a. a. O.) der Meinung, dass die Kläger Ausgleichsansprüche gegenüber dem Dienstherrn im Wege eines Folgenbeseitigungsanspruchs im Rahmen einer Leistungsklage geltend zu machen haben. Dieser Anspruch kommt dann zum Tragen, wenn den Klägern durch Befolgung der dienstlichen Weisung ein geringerer Gebührenanteil zufließt als nach der von ihnen selbst vertretenen Rechtsauffassung. Welche Auslegung des Gerichtsvollziehergesetzes richtig ist, ist dann in diesem Verfahren zu klären. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof lässt eine Klärung dieser Fragen erst in dem gesonderten Verfahren des Folgenbeseitigungsanspruchs zu. Hierin ist zu überprüfen, ob die Dienstanordnung rechtmäßig ist. Eine allgemeine Überprüfung der Dienstanordnung sieht der Bayerische Verwaltungsgerichtshof als nicht zulässig an. Die Kammer schließt sich der Meinung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs an, denn die Kläger werden durch diese Auffassung nicht rechtsschutzlos gestellt, sondern lediglich auf ein weiteres Verfahren verwiesen. Im Vordergrund der Dienstanweisung steht jedoch die einheitliche Handhabung der Gerichtsvollzieherkosten, deren einheitliche Anwendung zunächst im Interesse der Kostenschuldner erfolgt ist. Nichts anderes kann auch daraus gefolgert werden, dass die Auslagen nach Nr. 713 KV-GvKostG unmittelbar dem Gerichtsvollzieher zufließen. Auch wenn hier kein Gebührenanteil an den Freistaat Bayern geht, kann im Wege des Folgenbeseitigungsanspruchs ein Ausgleich der dann zu gering erhobenen Gebühren erfolgen.

Die dargelegte Auffassung gilt auch für Ziffer 2 und 3 der streitgegenständlichen Dienstanweisung. Der Beklagte kann

zur Wahrung der Gleichbehandlung der Kostenschuldner festlegen, dass zu Unrecht erhobene Kosten von Amts wegen zurückzuzahlen sind. Dies folgt auch aus den Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) wonach, solange eine gerichtliche Entscheidung nicht ergangen ist, der Gerichtsvollzieher auch von Amts wegen unrichtige Kostenansätze richtig zu stellen hat (Nr. 4 Abs. 1 DB-GvKostG). Auch wenn dies, wie von einzelnen Klägern beanstandet, einen enormen Arbeitsaufwand erfordert, hat der Beklagte insoweit ein Weisungsrecht gegenüber den Klägern. Er kann bestimmen, dass eine Rückzahlung aus seiner Sicht notwendig ist. Dadurch wird auch nicht ein Folgebeseitigungsanspruch der Kläger unterlaufen, denn bei einem Leistungsklageverfahren wäre Gegner und damit Schuldner der Freistaat Bayern, so dass nicht die Gefahr besteht, dass die Kläger zu einem späteren Zeitpunkt im Falle des Obsiegens leer ausgehen würden.

#### *Anmerkung der Schriftleitung:*

*Die vorstehend vom VG zitierte Entscheidung des BayVGH vom 30. 10. 2002, in dem die Gerichtsvollzieher hinsichtlich eines Folgebeseitigungsanspruchs auf ein besonderes Verfahren verwiesen werden, ist in diesem Heft (Seite 21) ebenfalls abgedruckt.*

*Nach der obigen Entscheidung des VG München sind die Gerichtsvollzieher zur Rückzahlung der „überhobenen“ Gebühren verpflichtet. Es fragt sich allerdings, ob es sinnvoll ist, diese Verpflichtung durchzusetzen.*

*Zunächst ist zu berücksichtigen, dass das neue GvKostG sehr kurzfristig in Kraft gesetzt und zu Beginn nicht in allen Teilen richtig verstanden wurde, was zahlreiche Gerichtsentscheidungen bestätigen und auch den Gesetzgeber veranlasst hat, die entsprechenden Formulierungen des Gesetzes nachzubessern. Durchführungsbestimmungen und Anweisungen der Landesjustizverwaltungen kamen sehr spät und standen dann auch noch im Widerspruch zu der inzwischen reichlich vorhandenen Rechtsprechung.*

*Tatsache ist weiter, dass die Gebühreneinnahmen des Jahres 2001 insgesamt der Berechnung des Gerichtsvollziehers zur Abgeltung ihrer Bürokosten überlassenen **prozentualen** Gebührenteils zu Grunde gelegt wurde, der sich bei höheren Gebühreneinnahmen automatisch reduziert. Dadurch wurden die „überhobenen“ Gebühren abgekämmt und der Landeskasse zugeführt, aus der sie bei genereller Rückzahlung wieder entnommen werden müssten.*

*Zu bedenken ist aber auch der mit den Rückzahlungen verbundene Arbeitsaufwand insbesondere unter Berücksichtigung der ohnehin bestehenden Überlastung. Tausende von Akten müssen von allen betroffenen Gerichtsvollziehern überprüft werden. Vom Gesetz abweichende Kostenrechnungen sind zu berichtigen, die abgesetzten Beträge sind zu buchen und an den Auftraggeber zurückzuüberweisen. Dem Auftraggeber ist ein Brief zu schreiben, aus dem sich ergibt, um was es sich handelt. Dabei bleibt völlig ungewiss, ob die zurückgezahlten Beträge den erreichen, dem sie zustehen, da ein Teil der Schuldner inzwischen die Forderung samt den erhobenen Kosten an die Gläubiger gezahlt hat. Schließlich müsste von der Dienstaufsicht geprüft werden, ob die Rückzahlungen vollständig und richtig erfolgt sind, was auch dort einen erheblichen Arbeitsaufwand verursacht.*

*Deshalb erscheint die Frage berechtigt, ob es bei dieser besonderen Konstellation nicht sinnvoller ist, es den Auftraggebern zu überlassen, die Kostenrechnung zu monieren und nur in diesen Fällen Rückzahlungen vorzunehmen. Diese Rückzahlung müsste dann der Gerichtsvollzieher vornehmen*

*und im Kassenbuch „rot“ absetzen, der die entsprechenden Kostenbeträge jeweils vereinnahmt hat.*

#### **§ 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO; § 121 GVGA**

**Ein Gastwirt, der nur geringe Umsätze tätigt, aber auch Speisen ausliefert, kann sich nicht darauf berufen, dass er hierfür 2 Pkw benötigt, so dass eines der Fahrzeuge der Pfändung unterliegt.**

**AG Osterode, Beschl. v. 4. 10. 2002  
– 5 M 480/2002 –**

Aus den Gründen:

Der Gerichtsvollzieher hat am 9. August 2002 den Pkw BMW des Schuldners gepfändet. Im Besitz des Schuldners wurde ein weiterer Pkw zur Ausübung der Erwerbstätigkeit des Schuldners belassen.

Der Schuldner wendet gegen die Pfändung ein, dass er für Auslieferungsfahrten seines gastronomischen Betriebes zwei Pkw benötige und dass auch der zweite Pkw daher unter den Schutz des § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO falle.

Die Erinnerung ist nicht begründet. Die Pfändung des Pkw des Schuldners unter Belassung eines weiteren Pkw beim Schuldner ist rechtmäßig. Nach § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO kann zwar grundsätzlich ein Pkw eines Gastwirts auch als unpfändbare Sache angesehen werden. Weil aber der Schutz dieser Norm nur soweit reicht, wie der Gegenstand zur Erwerbstätigkeit erforderlich ist, ist der zweite Pkw nicht unpfändbar, denn der zweite Pkw ist nach Überzeugung des Gerichts für die Erwerbstätigkeit des Schuldners nicht erforderlich. Der Schuldner behauptet zwar, er bräuchte beide Fahrzeuge, um alle Auslieferungen vornehmen zu können. Doch hat er dies weder ausreichend substantiiert vorgetragen, noch entsprechenden Beweis angetreten. Nach einer dienstlichen Äußerung des Gerichtsvollziehers haben vielmehr Kassenpfändungen beim Schuldner in den Abendstunden nur geringe Einnahmen ergeben, wobei der Schuldner erklärt habe, kaum Einnahmen zu erzielen. Diese offenbar geringe Auslastung des schuldnerischen Betriebes steht im Widerspruch zu der Behauptung des Schuldners, für den Umfang der Auslieferungen zwei Fahrzeuge zu benötigen.

Es ist daher davon auszugehen, dass der Schuldner mit dem noch verbleibenden Pkw seinen Gewerbebetrieb im bisherigen Maße weiterführen kann.

#### **§§ 807, 903 ZPO; § 185 n GVGA**

**Mit der Tatsache, dass der Schuldner nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung seine selbstständige Tätigkeit fortsetzt, kann nicht glaubhaft gemacht werden, dass der Schuldner neues Vermögen erworben hat und deshalb zur wiederholten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet ist.**

**AG Ludwigsburg, Beschl. v. 11. 7. 2002  
– 8 M 4373/2002 –**

Aus den Gründen:

Der Gerichtsvollzieher hat zu Recht die Ausführung des Auftrages der Erinnerungsführerin, einen Termin zur Abgabe einer erneuten eidesstattlichen Versicherung des Schuldners zu bestimmen, abgelehnt. Nach § 903 I ZPO wäre der Schuldner in den ersten 3 Jahren nach der Abgabe seiner eidesstattlichen Versicherung vom 19. 9. 2000 zur Abgabe einer erneu-

ten eidesstattlichen Versicherung der Erinnerungsführerin gegenüber nur verpflichtet, wenn diese glaubhaft macht, dass der Schuldner Vermögen erworben hat oder dass ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst ist. Keine, dieser Voraussetzungen liegen vor.

Unter das Tatbestandsmerkmal der „Auflösung eines Arbeitsverhältnisses“ fällt auch die Aufgabe einer selbstständigen Tätigkeit (Zöller, ZPO, 23. Auflage 2002, § 903 Rdnr. 8 m. w. N.) oder eine Änderung der selbstständigen Tätigkeit (OLG Bamberg, JurBüro 1988, 1422). Ein solches hat die Erinnerungsführerin jedoch nicht einmal behauptet.

Die Erinnerungsführerin hat auch nicht glaubhaft gemacht, dass der Schuldner nach Abgabe seiner eidesstattlichen Versicherung vom 19. 9. 2000 Vermögen erworben hat. Zwar ist der Erinnerungsführerin zuzugeben, dass die Anforderungen an die Glaubhaftmachung nicht zu überspannen sind, um den Gläubiger nicht schutzlos zu stellen (OLG Karlsruhe, DGVZ 1992, 27). Jedoch darf eine bloße Vermutung des Gläubigers, der Schuldner könne nach Abgabe seiner eidesstattlichen Versicherung neues Vermögen erworben haben, für die Glaubhaftmachung nach §§ 903 I, 294 ZPO nicht ausreichen, da § 903 ZPO immer noch eine Schutzvorschrift zu Gunsten des Schuldners ist (OLG Stuttgart, Die Justiz 2001, 416). Teilweise wird für die Glaubhaftmachung des Erwerbs neuen Vermögens als ausreichend erachtet, wenn der Schuldner seit der Abgabe der ersten eidesstattlichen Versicherung seine selbstständige Tätigkeit für eine gewisse Zeit weiter fortgeführt hat (Landgericht Heilbronn, JurBüro 2000, 154; Amtsgericht Hamburg, DGVZ 1999, 158, 159). Dieser Ansicht kann jedoch nicht gefolgt werden. Allein der kaufmännische Gesichtspunkt, dass eine selbstständige Tätigkeit fortgesetzt und damit sehr wahrscheinlich Vermögen erworben wird, darf im Rahmen des § 903 S. 1 ZPO nicht ausreichen. Dies hieße zum einen faktisch, dass ein selbstständig tätiger Schuldner komplett vom Schutzbereich des § 903 ZPO ausgenommen wäre (OLG Stuttgart, Die Justiz 2001, 416). Zum anderen ist im Rahmen des § 903 ZPO nicht nur relevant, ob der Schuldner überhaupt neue Vermögensgegenstände erworben hat. Diese müssen vielmehr auch pfändbar sein (Amtsgericht Ludwigsburg, DGVZ 2001, 47; Amtsgericht Pirna, DGVZ 2000, 142; Landgericht Düsseldorf, JurBüro 1987, 466; OLG Stuttgart, Die Justiz 2001, 416, 3–6, 417). Zwar spricht die Tatsache, dass ein Schuldner selbstständig tätig ist, dafür, dass er seit Abgabe der ersten eidesstattlichen Versicherung neues Vermögen erworben hat. Jedoch spricht nach Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ebenso eine Vermutung dafür, dass der Schuldner dieses neue Vermögen mangels finanzieller Reserven sofort für seinen Lebensunterhalt verbraucht hat (OLG Stuttgart, a. a. O., S. 417), mithin gerade kein pfändbares neues Vermögen vorhanden ist. Daher muss der Gläubiger im Rahmen des § 903 ZPO glaubhaft machen, dass sich die Vermögenssituation des Schuldners seit Abgabe der letzten eidesstattlichen Versicherung erheblich verbessert hat (OLG Stuttgart, a. a. O., S. 417). Dies hat die Erinnerungsführerin mit dem bloßen Vortrag, der Schuldner sei nach der Abgabe der letzten eidesstattlichen Versicherung weiter selbstständig tätig gewesen, nicht getan.

*Anmerkung der Schriftleitung:*

*Siehe auch OLG Stuttgart, DGVZ 2001, Seite 116.*

**§ 93 ZVG; § 885 ZPO; § 180 GVGA**

**Der Zwangsäumung aus einem Zuschlagsbeschluss steht nicht entgegen, dass der Sohn der Schuldnerin innerhalb**

**des Wohngebäudes ein Zimmer mit eigenem Bad bewohnt und an seine Mutter, die Schuldnerin, für Kost und Logis monatlich 200,- Euro zahlt.**

**AG Fürth, Beschl v. 25. 10. 2002  
– 3 M 3433/2002 –**

Aus den Gründen:

Der Gerichtsvollzieher hat der Gläubigerin mit Schreiben vom 16. 8. 2002 die Einstellung des Verfahrens mitgeteilt, da der volljährige Sohn der Schuldnerin, NN., geb. am 7. 4. 1983, innerhalb des Wohngebäudes ein Zimmer mit eigenem Bad bewohnt. Der Sohn hätte deshalb ein eigenes Recht zum Besitz, welches durch die Zwangsversteigerung nicht erloschen wäre.

Die Gläubigerin wandte sich mit der Erinnerung vom 23. 8. 2002 gegen die Einstellung der Zwangsvollstreckung, da ein eigenes Besitzrecht des volljährigen Sohnes nicht vorläge.

Der Beistand der Schuldnerin erklärte in einer Stellungnahme vom 31. 7. 2002, der Sohn bewohne im Haus seiner Mutter ein eigenes Zimmer, ihm stehe ein eigenes Bad zur Verfügung. Er entrichte einen monatlichen Betrag in Höhe von 200,- Euro für Kost und Logis an seine Mutter.

Aus dem vom Gericht angeforderten Lageplan ergibt sich, dass die vom Sohn genutzten Räume innerhalb des Wohngebäudes nicht in einer abgeschlossenen Wohnung liegen.

Ein Besitzrecht des volljährigen Sohnes der Schuldnerin, das die Zwangsvollstreckung gem. § 93 Abs. 1 Satz 2 ZVG hindern würde, besteht nicht. Nach herrschender Meinung besteht ein selbstständiges Besitzrecht weder des minderjährigen noch des volljährigen Kindes des Schuldners (Stöber, Zwangsversteigerungsgesetz, 17. Auflage, § 93, 2.2). Nach der allgemeinen Verkehrsauffassung bewohnen Kinder die elterliche Wohnung als Ausfluss des ihnen zu gewährenden Unterhalts mit und üben keinen Mit- oder Teilbesitz aus (Bundesverwaltungsgericht, NJWRR 1991, 1101). Daher ist auch gegen sie kein spezieller Räumungstitel erforderlich.

Anders wäre die Situation zu beurteilen, wenn das volljährige Kind keinen Unterhaltsanspruch gegen seine Eltern mehr hat und einen abgegrenzten Teil des elterlichen Wohnhauses auf Grund eines mit den Eltern abgeschlossenen Vertrages bewohnen würde. Im vorliegenden Fall ist diese Situation nicht gegeben. Es liegt weder ein abgeschlossener Teilbereich vor, der dem Sohn zur alleinigen Nutzung hätte überlassen werden können, noch ist ein Mietvertrag ausdrücklich oder konkludent abgeschlossen worden. Allein aus der Zahlung von 200,- Euro für Kost und Logis kann nicht darauf geschlossen werden, dass ein Mietvertrag mit den sich hieraus ergebenden wechselseitigen Rechten und Pflichten hätte abgeschlossen werden sollen. Dies wird von der Schuldnerin und ihrem Beistand auch nicht behauptet.

Eine Vollstreckung ist daher möglich, auch ohne dass eine weitere Vollstreckungsklausel beantragt oder ein weiterer Räumungstitel gegen den Sohn erwirkt wird.

**§§ 367, 779 BGB; § 788 ZPO; § 112 GVGA**

**Der Gerichtsvollzieher ist berechtigt und verpflichtet, geltend gemachte Vollstreckungskosten, die gem. § 788 ZPO beigetrieben werden sollen, zu überprüfen und zwar auch dann, wenn der Gläubiger diese mit bereits geleisteten**

**Zahlungen des Schuldners verrechnet hat, da diese Prüfung sich nicht auf die geltend gemachte Forderung, sondern nur auf die darin enthaltenen Kosten erstreckt.**

**AG Coesfeld, Beschl. v. 21. 10. 2002  
– 14 M 1132/2002 –**

Aus den Gründen:

Mit Schreiben vom 25. 4. 2002 beauftragte die Gläubigerin den Gerichtsvollzieher mit der Verhaftung des Schuldners wegen einer geltend gemachten Forderung in Höhe von 1 827,72 Euro.

Der Schuldner leistete am 14. 5. 2002 eine Teilzahlung in Höhe von 1 504,98 Euro. Nach Abzug der entstandenen Kosten in Höhe von 18,60 Euro überwies der Gerichtsvollzieher einen Betrag in Höhe von 1 486,38 Euro an die Gläubigerin. Noch unstreitig zum Ausgleich offen stehen zwei titulierte Auskunftsgebühren in Höhe von jeweils 15,34 Euro.

Mit Schreiben vom 14. 5. 2002 wurde die Gläubigerin über die beabsichtigte Absetzung der geltend gemachten Vergleichsgebühr und fünf geltend gemachter Mahngebühren in Kenntnis gesetzt, wogegen sich die Gläubigerin mit Schreiben vom 17. 5. 2002 wandte. Durch Beschluss vom 2. 8. 2002 wurde der Verhaftungsauftrag zurückgewiesen, soweit die Gläubigerin fünf Mahngebühren sowie eine Gebühr für einen Teilzahlungsvergleich geltend macht.

Der Gerichtsvollzieher hat die Zurückweisung des Verhaftungsauftrages wie folgt begründet:

*„1. Der Gerichtsvollzieher hat als Vollstreckungsorgan die mit der titulierten Forderung geltend gemachten Kosten gemäß § 788 ZPO hinsichtlich ihres Entstehens, ihrer Notwendigkeit und ihrer Höhe auch dann zu prüfen, wenn die Gläubigerin nur eine Restforderung geltend macht und die bisherigen Zahlungen gemäß § 367 BGB auf die angefallenen Kosten verrechnet hat (DGVZ 87/45, 88/29).*

*Bei der Frage der Prüfungsbefugnis des Vollstreckungsorgans über die Forderungsaufstellung des Gläubigers ist zunächst einmal von dem ungeschriebenen Rechtsgrundsatz auszugehen, dass kein Schuldner vollstreckungsrechtlichen Zwangsmaßnahmen ausgesetzt werden darf, ohne dass die zu vollstreckende Forderung wenigstens einmal von einem Organ der Rechtspflege überprüft worden ist. Die Kosten der Zwangsvollstreckung können zugleich mit dem Hauptanspruch beigetrieben werden, ohne dass sie besonders tituliert sein müssten, § 788 ZPO. Somit hat lediglich das Vollstreckungsorgan (hier: der Gerichtsvollzieher) die Möglichkeit und damit auch die Pflicht zur Überprüfung der Vollstreckungskosten nach Entstehen, Notwendigkeit und Höhe.*

*Hierbei geht es nicht um vorweggenommene Einwendungen des Schuldners gegen die Höhe der beizutreibenden Forderung, sondern vielmehr wird geprüft, ob Anlass gegeben ist, Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner in die Wege zu leiten, so dass eine rechtswidrige Zwangsvollstreckung verhindert wird (Schneider, DGVZ 1982, 148). Weil § 788 ZPO die Vollstreckung ohne Titel zulässt, müssen die Vollstreckungsorgane daher regelmäßig zu einer Nachprüfung der Notwendigkeit der Vollstreckungskosten verpflichtet werden, da der meist insofern unkundige Schuldner schutzlos dastehen würde. Er könnte mit einer Vollstreckung wegen Forderungen überzogen werden, die weder im titelschaffenden Verfahren noch im Vollstreckungsverfahren überprüft würden (OLG Köln in DGVZ 83/9). Die Pflicht des Vollstreckungsorgans erfasst auch die Prüfung, ob bei der Geltendmachung einer Teil- oder Restforderung möglicherweise unberechtigt im*

*Wege der Verrechnung gemäß § 367 BGB Vollstreckungskosten in Ansatz gebracht wurden.*

*Folglich vertritt das Landgericht Düsseldorf in der von der Gläubigerin vorgelegten Entscheidung eine Mindermeinung, die rechtlicher Prüfung nicht standhält (Schneider a. a. O., vgl. auch Mümmler JurBüro 1993, 435; LG Wuppertal, DGVZ 1987, 189). Das Landgericht verkennt in seiner Entscheidung, dass der Gerichtsvollzieher nicht die Art und Weise der vorgenommenen Verrechnung prüft, die im Übrigen im vorliegenden Fall nicht zu beanstanden ist, sondern vielmehr die geltend gemachten Kosten gemäß § 788, ZPO von Amts wegen zu prüfen hat. Ob der Schuldner bereits Teilzahlungen erbracht hat, ist in diesem Zusammenhang völlig ohne Bedeutung und hat ersichtlich keinen Einfluss auf die dem Vollstreckungsorgan obliegende Prüfpflicht.*

*Folgt man der Auffassung des LG Düsseldorf, würde dies zudem zu der unzutraglichen und unvermeidbaren Folge führen, dass ein Schuldner, der auf Grund eines Teilzahlungsvergleichs Zahlungen leistet, die zunächst auf – unberechtigt – erhobene Vollstreckungskosten verrechnet werden und somit der Überprüfung des Vollstreckungsorgans entzogen sind, schlechter gestellt wäre als ein Schuldner, der nach einer Teilzahlungsvereinbarung keinerlei Zahlungen leistet und sich im späteren Zwangsvollstreckungsverfahren durch die dann umfassende Prüfpflicht des Vollstreckungsorgans vor unberechtigten Forderungen geschützt sehen könnte.*

*Schließlich wird in diesem Zusammenhang auf folgende Entscheidungen verwiesen: LG Münster, Beschluss vom 15. 12. 1994 (5 T 748/94) in DGVZ 11/95 S. 168, LG Wuppertal, Beschluss vom 23. 10. 1995 (6 T 805/95) in DGVZ 6/96, Seite 93, LG Limburg, Beschluss vom 1. 8. 1995 (7 T 90/95) in DGVZ 3/96, Seite 43 und LG Wuppertal, Beschluss vom 23. 10. 1995 (6 T 805/95), LG Siegen, Beschluss vom 12. 9. 1990 (4 T 304/90) m. w. N.*

*2. Die geltend gemachten Kosten der Zwangsvollstreckung sind im Umfang der Ablehnung nicht nachgewiesen, nicht entstanden oder nicht notwendig im Sinne von § 788 ZPO.*

*a) Die Gebühr für den Teilzahlungsvergleich vom 2. 5. 2001*

*aa) Die Gebühr für den Teilzahlungsvergleich vom 2. 5. 2001 ist nicht entstanden, da kein wirksamer Vergleich vorliegt. Entstehen kann eine Vergleichsgebühr nur dann, wenn ein gegenseitiges Nachgeben im Sinne von § 779 BGB vorliegt (AG Aachen, DGVZ 1987, 62). Es ist insbesondere auf der Schuldnerseite ein Nachgeben des Schuldners nicht zu erkennen. Im Erkenntnisverfahren ist abschließend über den geltend gemachten Anspruch entschieden worden, der überwiegend mit dem Urteilsauspruch zur sofortigen Tilgung fällig ist. Wenn nun durch die getroffene Ratenzahlungsvereinbarung der Schuldner nicht mehr zur sofortigen Zahlung verpflichtet ist, so ist darin nur eine Besserstellung des Schuldners zu sehen. Von einem Nachgeben kann hier nicht gesprochen werden. Ein Nachgeben des Schuldners wird in Literatur und Rechtsprechung vielfach darin gesehen, dass er sich verpflichtet, bei einer Bank einen Kredit aufzunehmen, um sein Zahlungsverprechen auch pünktlich erfüllen zu können. Auch die Einräumung einer besseren Stellung des Gläubigers als dieser bereits auf Grund des Titels hat, z. B. durch Einräumung zusätzlicher Sicherheiten, Stellung eines Bürgen, durch eine Sicherheitsübereignung oder Bestellung eines Pfandrechts wird auf der Schuldnerseite ein Nachgeben gesehen (Noak, DGVZ 1983, 19; AG Aachen, DGVZ 1987, 62). Ein Nachgeben des Schuldners liegt, wenn er nach Eintritt der Rechtskraft des Titels auf die Erhebung einer Vollstreckungsgegenklage, einer Nichtigkeits- oder Restitutionsklage gegen den Titel verzichtet, nur dann vor, wenn der Schuldner auch*

tatsächlich stichhaltige Einwendungen gegen den Anspruch hatte (AG Aachen, JurBüro 1987, 702). Eine Abtretung von pfändbaren Teilen des Arbeitseinkommens enthält der Teilzahlungsvergleich nicht. In einer solchen Abtretung wäre aber ohnehin kein Nachgeben des Schuldners zu sehen, denn der Gläubiger kann auf diese Forderungen ohnehin Zugriff nehmen. Dass der Schuldner die Kosten der Zahlungsvereinbarung gegenüber der Gläubigerin übernommen hat, bedeutet kein Nachgeben. Mit der Formulierung wird nur deutlich gemacht, dass der Schuldner die Gebühren, die durch die Vereinbarung entstehen, zu tragen hat; sie setzt voraus, dass überhaupt Gebühren nach der BRAGO entstehen (OLG Celle, Beschluss vom 19. 6. 1985 – 8 W 283/85 –. Es ist festzuhalten, dass der Tatbestand der Vergleichsgebühr auch nicht dadurch erfüllt werden kann, dass der Schuldner in der Vereinbarung eine Vergleichsgebühr übernimmt. Aus einer nicht entstandenen Kostenschuld kann auch durch Übernahme keine Verpflichtung erwachsen (Mümmeler, JurBüro 1986, 1133).

bb) Selbst wenn man das Entstehen einer solchen Vergleichsgebühr bejahen wollte, so dürfte es doch herrschende Meinung sein, dass diese Kosten in keinem Fall als Vollstreckungskosten im Sinne von § 788 ZPO angesehen werden können (JurBüro 1985, 1734). § 788 ZPO umfasst seinem Wortlaut nach nur solche Kosten, die unmittelbar zur Einleitung oder Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen entstanden sind. Dies ist jedoch bei einem Ratenzahlungsvergleich nicht der Fall, denn dieser dient weder der Vorbereitung, noch der Durchführung der Zwangsvollstreckung, sondern gerade der Vermeidung weiterer Vollstreckungsmaßnahmen (LG Aachen, Beschluss vom 16. 3. 1992 <5 T 71/92>, LG Coburg, Beschluss vom 28.12.1987 <2 T 98/87>, LG Lüneburg, Beschluss vom 23. 6. 1986 <7 T 56/86> in DGVZ 87/29, AG Aachen, Beschluss vom 6. 11. 1986 <7 M 1220/86> in DGVZ 87,62, LG Koblenz, Beschluss vom 15. 2. 1990 <4 T 44/90> in DGVZ 90/141, LG Siegen, Beschluss vom 12. 9. 1990 <4 T 304/90> in DGVZ 91/27, LG Wuppertal, Beschluss vom 31. 5. 1976 <9 T 2812/77> in DGVZ 77, 43, LG Duisburg, Urteil vom 21. 11. 1991 <2 S 221/91> in DGVZ 92/76,

#### b) Die geltend gemachten Mahngebühren

aa) Die geltend gemachten Mahngebühren sind abzusetzen, da sie trotz eines entsprechenden Hinweises im Schreiben vom 14. 5. 2002 nicht nachgewiesen wurden.

bb) Zudem ist die geltend gemachte Mahngebühr vom 24. 8. 2001 nicht entstanden. Die Gläubigerin hat bereits am 2. 4. 2001 Vollstreckungsauftrag erteilt und insofern Kosten erhoben., so dass die erste Mahngebühr gem. § 58 I BRAGO hierauf anzurechnen ist.

cc) Hinsichtlich der verbleibenden vier geltend gemachten Mahngebühren wäre das Entstehen der Mahngebühr nach §§ 57, 58 BRAGO zu bejahen, allerdings scheidet die Erstattungsfähigkeit daran, dass die Mahnschreiben als nicht notwendig anzusehen sind. Eine Erstattungsfähigkeit ergibt sich nur, wenn die Zahlungsaufforderung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war, § 788 I ZPO. Die Kosten für die anwaltliche Zahlungsaufforderung nach Erwirkung des Vollstreckungstitels mit Vollstreckungsandrohung sind als Vorbereitungskosten solche der Zwangsvollstreckung. Eine Erstattungsfähigkeit besteht hier nur dann, wenn Kosten eines im Zeitpunkt der Mahnung an ihrer Stelle erteilten Vollstreckungsauftrages notwendig entstanden wären (vgl. Zöller, ZPO, 17. Aufl., § 788 Rdnr. 6). Bei wiederholter Nichteinhaltung der Ratenzahlungsfrist durch den Schuldner hätte die Gläubigerin, schon um die Kosten des Verfahrens möglichst gering zu halten (Naumburg, JW 1937, 2825; KG RPfl. 1972, 459; LG Frankfurt, JurBüro 1981,

397 = Rpfleger 81, 161) Vollstreckungsauftrag erteilen können. Daher sind die entstandenen Mahngebühren vom Schuldner nicht zu erstatten.“

Hiergegen wendet sich die Gläubigerin mit ihrer Erinnerung vom 13. 8. 2002, welche sie durch Schriftsatz vom 10. 9. 2002 im Einzelnen begründet hat.

Der Gerichtsvollzieher hat der Erinnerung mit Beschluss vom 11. 9. 2002 nicht abgeholfen. Die Zentrale Prüfgruppe für Gerichtsvollzieherprüfungen bei dem Langericht Münster hat in ihrer Stellungnahme vom 27. 9. 2002 ausgeführt, dass sie die Erinnerung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung für unbegründet erachtet.

Auch das erkennende Gericht hält die zulässige Erinnerung für unbegründet. Insoweit wird auf die zitierten Gründe des angefochtenen Beschlusses vom 2. 8. 2002 vollinhaltlich verwiesen.

Auch die weiteren Ausführungen des Gläubiger-Vertreters haben in der Sache keinen Erfolg. Auch insoweit wird vollumfänglich auf die Ausführungen des Gerichtsvollziehers in seinem Beschluss vom 11. 9. 2002 verwiesen.

Der Gerichtsvollzieher hat dort ausgeführt:

„1. Die Anerkennung und Übernahme der Vergleichskosten durch den Schuldner ist ohne Bedeutung, denn die Übernahme dieser Vergleichskosten setzt voraus, dass überhaupt Gebühren nach der BRAGO entstanden sind (OLG Celle, Beschluss vom 19. 6. 1985 – 8 W 283/85).

2. Entgegen der Auffassung der Gläubigerin entbinden geleistete und gemäß § 367 BGB verrechnete Zahlungen das Vollstreckungsorgan nicht von der von Amts wegen vorzunehmenden Prüfung, ob die Forderungsaufstellung Positionen enthält, die nach Maßgabe des § 788 ZPO nicht vom Schuldner zu tragen sind. Bei der Prüfung des Nachweises, der Entstehung und der Notwendigkeit geltend gemachter Kosten müssen geleistete Zahlungen und deren Verrechnung völlig außer Acht gelassen werden.

3. Die geltend gemachten Mahngebühren wurden von der Gläubigerin trotz entsprechender Hinweise bislang nicht nachgewiesen. Zudem wird an der Auffassung festgehalten, dass sie – bis auf die Kosten der ersten Mahnung, die auf die geltend gemachte Gebühr für den Vollstreckungsauftrag vom 2. 4. 2001 anzurechnen sind – auch im Falle eines Nachweises zwar entstanden, nicht aber notwendig waren. Die angebliche Dauer, die die Gerichtsvollzieher zur Durchführung des Zwangsvollstreckungsauftrags benötigen, ist ebenso wenig geeignet, die geltend gemachten Mahngebühren zu rechtfertigen wie der Hinweis auf die angebliche Kostenersparnis durch die von der Gläubigerin gewählte Verfahrensweise. Zum einen ist die Notwendigkeit einer Maßnahme nicht nach ihrem späteren Ergebnis zu bewerten, sondern vom Zeitpunkt ihrer Veranlassung, zum anderen ist nicht nachvollziehbar, dass die Kosten durch die von der Gläubigerin gewählte Verfahrensweise geringer ausfallen. Wäre im August 2001, nachdem der Schuldner erstmals seiner Ratenzahlungsverpflichtung nicht nachgekommen war, Verhaftungsauftrag erteilt worden, hätte die Gläubigerin hierfür keine Gebühr in Ansatz bringen dürfen, da das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und der anschließende Verhaftungsauftrag eine Angelegenheit darstellen und der Prozessbevollmächtigte die Gebühren daher nur einmal erhält (vgl. Gerold/Schmidt 11. Aufl. § 58 Rdnr. 34). Demgegenüber macht die Gläubigerin vorliegend diverse Mahngebühren in Höhe von insgesamt 102,07 EUR geltend.“

Die Erinnerung war danach mit der Kostenfolge des § 91 ZPO abzuweisen.

## ■ BUCHBESPRECHUNGEN

### Schröder-Kay, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher

Ergänzungsband zur 11. Auflage. Bearbeitet von Dipl.-Rpfl. (FH) Gerhard Winter und Dipl.-Rpfl. (FH) Karl-Heinz Gerlach. 2002. 78 Seiten. Softcover. € 9,50. R. v. Decker Verlag Hüthig GmbH & Co. KG, Heidelberg. ISBN 3-7685-0508-01.

Mit dem vorliegenden Ergänzungsband bringen die Autoren die 11. Auflage des altbewährten Kommentars zum GvKostG (vgl. DGVZ 2001, S. 32) auf den aktuellen Stand. Dabei berücksichtigen sie nicht nur das am 1. 8. 2002 in Kraft getretene Klarstellungs- und Änderungsgesetz gemäß Art. 19 des OLGVertrÄndG, sondern auch alle Änderungen, die das GvKostG seit dem 1. 5. 2001 durch 5 weitere Gesetze erfahren hat, die von den Verfassern im Vorwort aufgelistet werden. Im Vorwort werden außerdem noch einmal die wesentlichsten Streitpunkte des am 1. 5. 2001 in Kraft getretenen Gesetzes genannt. Mit Ausnahme der neu aufgenommenen Änderungen und der kostenrechtlichen Behandlung gleichzeitiger Vollstreckungen aus mehreren Titeln für denselben Auftraggeber und gegen denselben Schuldner, deren Regelung von den Verfassern auch jetzt noch kritisch gesehen wird, hatten diese in ihrer Kommentierung wenig zu ändern, weil sie schon in der 11. Auflage den vom Gesetzgeber jetzt bestätigten Standpunkt vertreten haben.

Der Ergänzungsband enthält den Wortlaut aller geänderten Bestimmungen und erläutert diese ausführlich in gut verständlicher Weise. Dabei sind die vorgenommenen Änderungen der Gesetzestexte zur Verdeutlichung unterstrichen. Bei jeder erläuterten Bestimmung ist die entsprechende Bestimmung der teilweise ebenfalls neu gefassten DB-GvKostG mit abgedruckt, deren Änderungen auch im Anhang noch einmal insgesamt dargestellt sind. Auch die Gesetzesmaterialien des Änderungsgesetzes vom 23. 7. 2002 sind mit abgedruckt, so dass in Zweifelsfällen auf diese zurückgegriffen werden kann.

Inhaltlich können hier nur wenige Punkte herausgestellt werden: Unter KV 100, 101 wird ausführlich dargelegt, in welchen Fällen die dort bestimmten Zustellungsgebühren anfallen und auf § 166 Abs. 2 ZPO n. F. hingewiesen, wo „von vorgeschriebenen“ Zustellungen die Rede sei, aber nicht gesagt werde, ob eine Zustellung durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsanordnung vorgeschrieben sein müsse. Da für die Zustellungen auf Betreiben der Parteien (§191-94 ZPO) die Vorschriften über die Amtszustellung entsprechende Anwendung finden, wird daraus gefolgert, dass für sämtliche dem Gerichtsvollzieher durch Gesetz oder Dienstvorschriften vorgeschriebenen Zustellungen die Gebühren nach KV 100, 101 zu erheben sind. Für diese Auffassung spricht viel.

Bezüglich der Erhebung des Wegegeldes für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung im Amtsgerichtsgebäude vertreten die Verfasser eine differenzierte Meinung, sind aber der Auffassung, dass das Wegegeld angesetzt werden kann, sofern der Gerichtsvollzieher dort nicht sein (oder ein zweites) Geschäftszimmer hat.

Die Änderungen des Gerichtsvollzieherkostengesetzes sind umfassend dargestellt und erläutert, so dass der Ergänzungsband in Verbindung mit dem Hauptwerk die in der Praxis auftretenden Fragen weitgehend, wenn nicht gar vollständig, beantwortet.

### Pfändung des Arbeitseinkommens und Verbraucherinsolvenz

von Professor Günther Helwich und Dipl.-Rechtspflegerin Nina Franckenberg, 4. neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2003. Broschur,

114 Seiten, € 19,-. Lexikon-Verlag, Marienstraße 19/20, 10117 Berlin. ISBN 3-936232-04-0.

Lohnpfändungen können den Arbeitgeber als Drittschuldner vor schwierige Aufgaben stellen, insbesondere bei Zusammentreffen mit Abtretungen, bei Unterhaltspfändungen, Pfändung wegen privilegierter Ansprüche und auch bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Diesem Fragenkomplex widmen sich die Verfasser in dem vorliegenden Buch, in dem 27 einschlägige Praxisprobleme dargestellt und mit Lösungen versehen werden. Es wird aufgezeigt, welches Arbeitseinkommen pfändbar, welches unpfändbar und welche Bezüge bedingt pfändbar sind. Auch die Berechnung der pfändbaren Beträge, die Behandlung der Vorphändung, der Sicherungsvollstreckung, die Hinterlegung bei auftretenden Rangschwierigkeiten und viele weitere Einzelheiten werden dargestellt. Die neueste Lohnpfändungstabelle rundet das Werk ab. Jedem, der mit der Pfändung von Arbeitslohn zu tun hat, wird hier eine wirksame Hilfe geboten.

## ■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

App, Michael, „Zur Verwertung eines gepfändeten Jagdpachtrechts“. In: Kommunal-Kassen-Zeitung, 2002, S. 269–270.

Ertle, Martin, „Probleme mit Versteigerungsverhinderern“. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 2003, S. 14–19.

Felke, Klaus, „Die Pfändung der ‚offenen Kreditlinie‘ im System der Zwangsvollstreckung: unter Berücksichtigung der Schuldrechtsreform“. In: Wertpapier-Mitteilungen, 2002, S. 1632–1641.

Gay, Barbara, „Feststellung abweichender Versteigerungsbedingungen gemäß § 59 ZVG: Flexibilität, Effizienz, Wirtschaftlichkeit in der Zwangsvollstreckung“. – 2002, XVI, 272 S., Verlag Heymann, Köln (Prozessrechtliche Abhandlungen; 112). Zugl.: Köln, Diss. 2002. € 72,-.

Handschin, Lukas und Martin Werner, „Rückwirkende Vollstreckbarkeit deutscher Zivilurteile in der Schweiz: Deutsche Zivilurteile von März 1995 bis Dezember 1999 ohne damalige Vollstreckbarkeit in der Schweiz jetzt nachträglich vollstreckbar“. In: Neue Juristische Wochenschrift, 2002, S. 3001–3003.

Heß, Burkhard, „Neues deutsches und europäisches Zustellungsrecht“. In: Neue Juristische Wochenschrift, 2002, S. 2417–2426.

Hornung, Anton, „Änderungen des Verjährungsrechts in den Justizkostengesetzen“. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 2002, S. 604–610.

Meller-Hannich, Caroline, „Die Sicherung der Zwangsvollstreckung durch Arrest wegen künftiger Forderungen: zugleich Beitrag zum Zusammenhang zwischen Erkenntnisverfahren, Vollstreckungsverfahren und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes“. In: Zeitschrift für Zivilprozeß, 2002, S. 161–183.

Mizaras, Vytautas, „Das neue Zivil- und Zivilprozessrecht in Litauen“. In: Zeitschrift für europäisches Privatrecht, 2002, S. 466–488.

Schlamann, Rudolf, „Verzinsung des Kostenerstattungsanspruchs gem. § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO“. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 2003, S. 6–14.

**Herausgeber:** Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50672 Köln, Goebenstraße 3, Telefon (02 21) 1 70 35 15, Telefax (02 21) 1 70 35 14, E-Mail: dgvgz@dgvb.de. **Verantwortlich:** Schriftleiter Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.

**Verlag:** Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co., 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich 35,-€ einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,-€. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens. **Bestellungen** und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitschrift betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50672 Köln, Goebenstr. 3, zu richten. **Vergriffene Jahrgänge** (ab 1949) sind im Reprintverfahren bei der Firma Auvermann & Keip GmbH, Bayernstraße 9, 63773 Goldbach, erhältlich.

**Einbanddecken** sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigelegt.

**Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.**